



Ausschussdrucksache 21(11)128
vom 8. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung
BT-Drucksachen 21/7870, 21/8301

b) Antrag der Fraktion der AfD

Reform der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung – Finanzielle Resilienz und Versicherungsprinzip stärken, Arbeit entlasten
BT-Drucksache 21/8126

c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sicherheit im Wandel – Eine Arbeitsversicherung für die ökologische und digitale Transformation
BT-Drucksache 21/8127

Zweite Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung

Stand: Regierungsentwurf vom 7. September 2026, Bundestags-Drucksache 21/7870

Zusammenfassung

• Übergreifende Anmerkungen

- Der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird in diesem Jahr insbesondere aufgrund des hohen Niveaus an Leistungsbeziehenden tief im Defizit abschließen. Auch in den Folgejahren muss mit Defiziten gerechnet werden. Gerade vor diesem Hintergrund sind Gesetzesänderungen mit Mehrausgaben für den BA-Haushalt grundsätzlich sehr genau abzuwägen.
- Die mit dem Gesetzesentwurf angestrebten Veränderungen verursachen erhebliche Mehraufwände und damit zusätzliche Ausgaben für den Haushalt der BA. Angesichts der aktuell und mittelfristig angespannten Haushaltslage bewertet die BA Vorhaben, die zu Mehrausgaben im Beitragshaushalt führen würden, als kritisch, auch wenn einzelne Reformvorhaben inhaltlich sinnvoll sind.
- Eine Umsetzung einzelner Rechtsänderungen zum jeweils vorgesehenen Inkrafttreten ist seitens der BA nicht möglich. Erforderliche Verschiebungen werden in der Stellungnahme dargestellt.

• Die BA begrüßt

- die geplanten Vereinfachungen für das Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Qualifizierungs- und Transferkurzarbeitergeld sowie den erleichterten Zugang zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige durch Verlängerung der Antragsfrist auf sechs Monate.
- dass künftig auch das erste Beratungs- und Vermittlungsgespräch nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in geeigneten Fällen per Videotelefonie durchgeführt werden kann.
- dass es ungekündigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermöglicht wird, einen anderen Betrieb sowie ggf. eine andere Tätigkeit kennen zu lernen und somit die Arbeitsmarkt-Drehscheibe flankiert wird.
- die vorgenommenen rechtlichen Klarstellungen im Kontext der Förderung beruflicher Weiterbildung.
- die Möglichkeit, die Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammer nutzen zu können, als einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

• Die BA lehnt ab

- den vorgesehenen Wegfall der Fristenregelung in § 111a SGB III wegen des Risikos einer späteren Inanspruchnahme der Förderung und damit einer Kostensteigerung durch eine Steigerung der Eintritte bei einer gleichzeitigen Reduzierung der Kostenbeteiligung

des Arbeitgebers sowie des damit verbundenen potentiellen Risikos von Kostensteigerungen für den Beitragshaushalt der BA.

- **Die BA regt an**

- im Zusammenhang mit der Regelung des Erreichbarkeitsrechts die im Regierungsentwurf (Artikel 1 Nr. 29) vorgenommene Ausweitung von „kirchlichen“ hin zu „religionsgemeinschaftlichen Zwecken“ in der Begründung näher darzulegen. Das ist insbesondere deshalb erforderlich, um eine praxisgerechte Auslegung und einheitliche Rechtsanwendung im öffentlichen Interesse zu ermöglichen.
- im SGB III (z. B. in § 282 SGB III) eine ausdrückliche datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage zu ergänzen, um personenbezogene Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben bereits erhoben wurden, zu Zwecken der internen Steuerung, Wirkungskontrolle und Wirtschaftlichkeitsbewertung zu verarbeiten und damit die rechtliche Klarheit zu schaffen, dass solche internen Verarbeitungen im Controlling – unter strikter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze – zulässig sind.
- im SGB III (z. B. in § 399 SGB III) eine neue Regelung vorzusehen. Die BA strebt eine erweiterte Nutzung der Identifikationsnummer in praxisrelevanten Prozessen, z. B. der Registrierung, Qualitätssicherung oder Missbrauchsprävention an. Dies hat im aktuellen Gesetzesentwurf zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung leider keine Berücksichtigung gefunden. Auch die KSR empfiehlt, den Anwendungsbereich der Identifikationsnummer über den aktuell festgelegten Rahmen der Leistungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) hinaus insbesondere auf weitere Register in der Sozialverwaltung auszuweiten (Empfehlung 21).

Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1 Nr. 4: § 11 SGB III – Informationstechnik der BA	6
2	Artikel 1 Nr. 5: § 22 Abs. 4 SGB III – Leistungsausschluss für erwerbsfähige Leistungsberechtigte	7
3	Artikel 1 Nr. 6: § 28a Abs. 3 SGB III – Antragspflichtversicherung	8
4	Artikel 1 Nr. 7 und 9: § 29 Abs. 2 S. 3 und § 33 S. 2 SGB III – Stärkung der Berufsberatung und Berufsorientierung um Aspekte der wirtschaftlichen Eigenständigkeit	9
5	Artikel 1 Nr. 10: §§ 37, 37a, 37b SGB III – Potenzialanalyse und Kooperationsplan ..	10
6	Artikel 1 Nr. 10: § 37a Abs. 2 S. 2 SGB III – Kooperationsplan (Überprüfungsfrist)...	11
7	Artikel 1 Nr. 11: § 38 SGB III – Rechte und Pflichten Ausbildungs- und Arbeitsuchender	11
8	Artikel 1 Nr. 13: § 45 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	12
9	Artikel 1 Nr. 14: § 45a SGB III – Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive	12
10	Artikel 1 Nr. 15: § 54a SGB III – Einstiegsqualifizierung	14
11	Artikel 1 Nr. 16: § 57 SGB III – Förderungsfähige Berufsausbildung	14
12	Artikel 1 Nr. 17: § 76 SGB III – Außerbetriebliche Berufsausbildung	14
13	Artikel 1 Nr. 18a): § 81 Abs. 2 S. 5 SGB III – Berufliche Weiterbildung	15
14	Artikel 1 Nr. 18b und c): § 81 Abs. 3 und 3a SGB III – Berufliche Weiterbildung	15
15	Artikel 1 Nr. 19a): § 82 Abs. 3 S. 5 SGB III – Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16
16	Artikel 1 Nr. 19b): § 82 Abs. 7 SGB III – Beschäftigtenqualifizierung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld	16
17	Artikel 1 Nr. 20: § 82a SGB III – Qualifizierungsgeld (Einbezug Beschäftigter des Öffentlichen Dienstes)	16
18	Artikel 1 Nr. 21 und 22: §§ 96 und 98 SGB III – Kurzarbeitergeld (Erheblicher Arbeitsausfall und persönliche Voraussetzungen)	16
19	Artikel 1 Nr. 23: § 99 SGB III – Elektronische Anzeigenstellung und Bescheiderteilung	17
20	Artikel 1 Nr. 25: § 111a SGB III – Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld	18
21	Artikel 1, Nr. 26 und 27: §§ 123, 124 SGB III – Ausbildungsgeld	19
22	Artikel 1, Nr. 29a): § 138 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 SGB III – Arbeitslosigkeit	20
23	Artikel 1 Nr. 29b und c): § 138 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 SGB III – Modernisierung des Erreichbarkeitsrechts	21

24	Artikel 1 Nr. 32a und b): § 141 Abs. 1 und 1a SGB III – Vorrang der elektronischen Arbeitslosmeldung und Formerleichterung (spätere Authentisierung), Rückwirkung der Arbeitslosmeldung	23
25	Artikel 1 Nr. 32c): § 141 Abs. 4 S. 1 SGB III – Videotelefonie	25
26	Artikel 1 Nr. 33 und Artikel 5 Nr. 1: § 145 Abs. 4 SGB III i. V. m. § 48 SGB V – Informationspflicht zur Antragstellung Arbeitslosengeld bei potentiellen Nahtlosigkeitsfällen, elektronische Datenübermittlung durch die gesetzlichen Krankenkassen.....	25
27	Artikel 1 Nr. 34: § 150 SGB III – Anpassung der Regelung zur Berücksichtigung von Entgeltabrechnungszeiträumen	26
28	Artikel 1 Nr. 35: § 153 SGB III – Vereinfachung bei der Ermittlung des Leistungsentgelts.....	27
29	Artikel 1 Nr. 36: § 161 SGB III – Wegfall des Schriftformerfordernisses bei Sperrzeiten	28
30	Artikel 1 Nr. 40: § 186 SGB III – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.....	29
31	Artikel 1 Nr. 41, § 281 Arbeitsmarktstatistik	30
32	Artikel 1 Nr. 42 bis 44: §§ 296 ff. SGB III – Substitution des Schriftformerfordernis ..	30
33	Artikel 1 Nr. 45: § 309 SGB III – Allgemeine Meldepflicht, Videotelefonie	30
34	Artikel 1 Nr. 46a): § 320 Abs. 1 S. 3 SGB III – Wegfall der Bescheinigungspflicht für die BA für den erhöhten Leistungssatz beim KUG	31
35	Artikel 1 Nr. 46b): § 320 Abs. 5 SGB III – Elektronische Anzeigepflicht von Arbeitskampfmaßnahmen.....	31
36	Artikel 1 Nr. 47a): § 323 Abs. 1 SGB III – Vorrangregelung zur elektronischen Antragstellung	32
37	Artikel 1 Nr. 47b): § 323 Abs. 2 SGB III Nutzungsverpflichtung elektronisches Verfahren Kurzarbeitergeld.....	32
38	Artikel 1 Nr. 49 i. V. m. 34b): § 344 Abs. 1 S. 3 SGB III i. V. m. § 150 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III.....	32
39	Artikel 1 Nr. 50: § 394 SGB III – Verarbeitung von Sozialdaten durch die BA	33
40	Artikel 1 Nr. 51: § 408 SGB III – Experimentierklausel zur Erprobung neuer Ansätze in Modellvorhaben.....	33
41	Artikel 1 Nr. 55: § 461 Abs. 1 SGB III – Übergangsregelung für bestehende Eingliederungsvereinbarungen	34
42	Artikel 1 Nr. 55: § 461 Abs. 2 SGB III – Übergangsregelung zum Beitragsrecht Freiwilligendienste (§ 344 SGB III)	35
43	Artikel 1 Nr. 55: § 461 Abs. 3 SGB III – Übergangsregelung zum Leistungsentgelt (§ 153 SGB III)	35

44	Artikel 2 Nr. 1: § 99 SGB III – Anzeige des Arbeitsausfalls	35
45	Artikel 2 Nr. 2: § 323 Abs. 2 SGB III Nutzungsverpflichtung elektronisches Verfahren Kurzarbeitergeld und Nutzung der Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammer	36
46	Artikel 3, Nr. 2a): § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II – Antragstellung bei Maßnahmen nach § 45 a SGB III	36
47	Artikel 3, Nr. 2b): § 16 Abs. 5 SGB II – Gültigkeit des § 186 SGB III in Bezug auf das eingesetzte Personal	36
48	Artikel 4: § 28a Abs. 3d SGB IV – Meldepflicht	37
49	Artikel 5 Nr. 2: § 258 SGB V – Beitragszuschüsse für andere Personen	37
50	Artikel 7: §§ 163, 210, 238, 240 SGB IX – Anzeigeverfahren.....	37
51	Artikel 10: Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	37
52	Artikel 11: Änderung des Arbeitsschutzgesetzes	38
53	Artikel 12: Inkrafttreten.....	38
54	Weiterer Rechtsänderungsvorschlag	38

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzesentwurfs Stellung:

1 Artikel 1 Nr. 4: § 11 SGB III – Informationstechnik der BA

Diese Norm setzt strategische Zielmarken für die Digitalisierung und Automatisierung in der BA. Es geht um die Weiterentwicklung digitaler Verwaltungsangebote, die Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen, den Einsatz von Cloud-Technologien sowie die Erprobung und den Einsatz neuer Technologien wie Künstliche Intelligenz für die Leistungserbringung.

1.1 Bewertung

Die BA begrüßt diesen Regelungsvorschlag. Dieser kann zeitgleich mit Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden.

Die Regelung unterstützt die Umsetzung der Digitalisierung der Arbeitslosenversicherung. Dies ermöglicht eine schnellere Reaktion auf Rechtsänderungen und erhöht die Flexibilität und Performance der IT-Systeme. Zudem wird die BA explizit dabei unterstützt, neue Technologien, wie Künstliche Intelligenz, einzusetzen. Damit wird auch die Anpassung der IT-Infrastruktur, u. a. durch die datenschutzkonforme Transformation in das Cloud-Modell, gesetzlich befördert.

IT-Investitionen in den aktuellen Stand der Technik können mit dieser gesetzlichen Regelung hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Ziele und Folgewirkungen bei Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und anderen Verwaltungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergänzend begründet werden. Bei Investitionsentscheidungen kann die Wirtschaftlichkeit nicht immer das einzige Kriterium sein. Es ist wichtig, auch andere Faktoren, wie z. B. den qualitativen Nutzen oder Auswirkungen auf die Risikominderung (z. B. für die IT-Sicherheit) in angemessener Weise zu berücksichtigen. In der Begründung wird von langfristigen positiven Effekten oder auch Anpassungsfähigkeit der IT-Systeme an neue Anforderungen gesprochen. Die BA deutet die Formulierungen so, dass damit Investitionsentscheidungen unter mehreren Aspekten betrachtet werden sollen und müssen. Damit wird der Einsatz moderner und sicherer IT-Lösungen für die mittel- bis langfristige Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit in der Verwaltung befördert.

Bereits jetzt findet eine intensive Beteiligung von internen und externen Nutzerinnen und Nutzern bei der Gestaltung von Produkten statt. Die Nutzerzentrierung ist ein Kernelement der Digitalisierung und Automatisierung in der BA, es bleibt unklar, was von einem weiteren Ausbau erwartet wird.

1.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil

Mit dieser Programmnorm wird die Umsetzung der Ende-zu-Ende-Digitalisierung von Kern- und Unterstützungsprozessen innerhalb der BA unterstützt. Dabei bietet die Norm ausreichend Flexibilität die Digitalisierung und Automatisierung in der BA weiter voranzutreiben.

Anpassungen, die aus Gesetzesvorhaben erwachsen, werden bereits heute schnellstmöglich umgesetzt. Der Mehrwert einer darüber hinaus gehenden Regelung, die die BA zu „zügigen“ Anpassungen (vgl. § 11 Nr. 3 SGB III-E) auffordert, ist aus Sicht der BA gering. Gleiches gilt für „zügige Pilotierung“ (vgl. § 11 Nr. 4 SGB III-E).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der aufgeführte Einsatz moderner Technologien (wie z. B. Cloud-Technologie) – anders als in der Begründung beschrieben – nicht zwangsläufig zu Kosteneinsparungen führen muss. Konkrete Aussagen hierzu sind derzeit nicht möglich und bedürfen einer konkreten Kostenbetrachtung des jeweiligen Anwendungsfalles.

1.3 Erfüllungsaufwände

Erfüllungsaufwände können verursacht werden, wenn im Rahmen der Umsetzung spezifische Use-Cases durch die Digitalisierungsnorm entstehen. Diese sind in Abhängigkeit des jeweiligen Anwendungsfalles zu evaluieren.

2 Artikel 1 Nr. 5: § 22 Abs. 4 SGB III – Leistungsausschluss für erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sollen künftig Übergangsgeld vom Rehabilitationsträger BA erhalten, wenn sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Die Antragstellung auf Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive nach § 45a SGB III durch den abgebenden Arbeitgeber soll ausschließlich bei den Agenturen für Arbeit möglich sein. Dies schließt Personen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, aber ergänzend Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, ein.

2.1 Bewertung

Die BA begrüßt den Regelungsvorschlag, das bisherige Leistungsverbot für Übergangsgeld aufzuheben. Die Kundinnen und Kunden können ihren erworbenen Rechtsanspruch einlösen und ggf. ihre Hilfebedürftigkeit beenden. Zusätzlich wird ein Anreiz geschaffen, an der Förderung teilzunehmen. Die Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf den BA-Haushalt, siehe Ziffer 2.3.

Die BA begrüßt die Klarstellung in § 22 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III in Bezug auf Leistungsbeziehende nach dem SGB II. Die Antragstellung durch den abgebenden Arbeitgeber ist ausschließlich bei den Agenturen für Arbeit möglich. Dies schließt sogenannte „Ergänzer“, die aufstockend zu ihrem Verdienst Grundsicherungsgeld beziehen, ein.

2.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil

Durch die aktuelle Rechtslage wird mit dem Leistungsverbot für Übergangsgeld Kundinnen und Kunden des Jobcenters, deren Rehabilitationsträger die BA ist, ein erworbener Rechtsanspruch verwehrt. Sie werden also ausschließlich aufgrund ihres Bezuges von Leistungen nach dem SGB II gegenüber Kundinnen und Kunden im Rechtskreis SGB III benachteiligt. Das Leistungsverbot für Übergangsgeld kann in einigen Fällen dazu führen, dass ein Anspruch auf Ausbildungsgeld entsteht. Dieses wird vom

Rehabilitationsträger BA ausgezahlt und auf den Leistungsbezug nach dem SGB II angerechnet. Mit der geplanten Rechtsänderung wird diese Ungleichbehandlung beseitigt.

2.3 Erfüllungsaufwände

Auf Grund der geltenden Anspruchsvoraussetzungen des Übergangsgeldes wird von einer niedrigen Anzahl an Berechtigten ausgegangen, was mittelfristig zu einem prognostizierten Finanzbedarf von 1,4 Millionen Euro im Haushalt des SGB III führt. Gleichermaßen würde der Haushalt des SGB II entlastet, da das Übergangsgeld mit dem Leistungsbezug nach dem SGB II verrechnet wird. Für die Beratung und Feststellung des Förderbedarfs dem Grunde nach in den Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe sowie die Berechnung und Auszahlung in den Operativen Service (OS) BAB/Reha werden Mehraufwände i. H. v. 16.000 Euro jährlich erwartet. IT-Anpassungen sind nicht erforderlich.

3 Artikel 1 Nr. 6: § 28a Abs. 3 SGB III – Antragspflichtversicherung

3.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Erweiterung der Ausschlussfrist zur Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag für den berechtigten Personenkreis von drei Monaten auf sechs Monate nach der Aufnahme der Tätigkeit, Beschäftigung, dem Beginn der Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie – insbesondere im Bereich der sogenannten Solo-Selbständigen – haben gezeigt, welche existenzsichernde Bedeutung die Möglichkeit eines Zuganges in die Arbeitslosenversicherung haben kann.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat in einer Befragung von Personen, die potentiell Zugang zur Antragspflichtversicherung gehabt hätten, nach den Gründen gefragt, die den Abschluss der Antragspflichtversicherung letztendlich verhindert haben. 24 % der Befragten gaben an, dass die „kurze Frist“ ein wesentlicher Grund dafür gewesen sei, sich nicht zu versichern (IAB-Kurzbericht 11/2020).

Die Erweiterung der Ausschlussfrist ist aus Sicht der BA daher ein geeignetes Instrument, um den Zugang zur Arbeitslosenversicherung zu erleichtern und einem größeren Personenkreis die tatsächliche Inanspruchnahme zu ermöglichen.

3.2 Erfüllungsaufwände

Durch die geplante Verlängerung der Antragsfrist ist von einem Volumen von 1.000 zusätzlichen Neuanträgen im Jahr auszugehen, von denen 750 in den Bestand der Antragspflichtversicherten einmünden.

Sowohl in der Antragsneubearbeitung als auch in der Bestandsbearbeitung sind jeweils Mitarbeitende aus den Tätigkeitsebenen (TE) IV und V eingebunden.

Hierdurch entstehen Aufwände in Höhe 34.554,63 Euro auf der TE IV und i. H. v. zunächst 85.976,23 Euro auf der TE V (insgesamt 120.530,86 Euro) jährlich.

4 Artikel 1 Nr. 7 und 9: § 29 Abs. 2 S. 3 und § 33 S. 2 SGB III – Stärkung der Berufsberatung und Berufsorientierung um Aspekte der wirtschaftlichen Eigenständigkeit

Im Rahmen der Berufsberatung (§ 29 SGB III) wirkt die BA insbesondere darauf hin, das Berufswahlspektrum von Frauen und Männern auch unter dem Gesichtspunkt individueller wirtschaftlicher Eigenständigkeit zu erweitern.

Im Rahmen der Berufsorientierung (§ 33 SGB III) soll sie umfassend Auskunft und Rat geben zu Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über die Bedeutung der Berufswahl für die individuelle wirtschaftliche Eigenständigkeit, über die Wege und die Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

4.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Stärkung der Berufsberatung und Berufsorientierung um Aspekte der wirtschaftlichen Eigenständigkeit. Die Regelung unterstützt die lebensbegleitende Ausrichtung von Beratung und Orientierung der BA.

4.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil

Die anstehenden Anpassungen der §§ 29 und 33 SGB III gehen auf Impulse aus dem Forschungsbericht „Gleichstellungsimpulse im Zielsystem SGB II“ (BMAS, Oktober 2024) zurück. Dort wurde die Notwendigkeit betont, Gleichstellung systematischer im Verwaltungshandeln und den Prozessen zu verankern – rechtskreisübergreifend, strategisch und umsetzungsorientiert.

Zwischen BMAS und BA, eingebettet in den Bund-Länder-Prozess (§ 18c SGB II), wurde das gemeinsame Zielverständnis abgestimmt:

„Gleichstellung heißt: gleiche wirtschaftliche Eigenständigkeit im Lebensverlauf – unabhängig vom Geschlecht.“

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, gemeinsam mit dem BMAS, werden konkrete Vorschläge entwickelt, wie die BA insbesondere Frauen wirksamer auf dem Weg in wirtschaftliche Eigenständigkeit unterstützen kann.

4.3 Erfüllungsaufwände

Die BA geht von keinen jährlich wiederkehrenden Erfüllungsaufwänden für die Stärkung der Berufsberatung und Berufsorientierung um Aspekte der wirtschaftlichen Eigenständigkeit aus.

Es werden einmalige Personalaufwände für die Überprüfung der Beratungskonzeption der BA (BeKo), Weisungserstellung, Anpassung von Arbeitshilfen, Schulungsunterlagen und Unterlagen für die Berufsorientierung im Umfang von 6.733 Euro gemäß den Kostensätzen des Leitfadens der Bundesregierung (12.883 Euro nach BA-Kostensätzen). Sachaufwände werden für die Bereitstellung von berufsorientierenden Medien (Informationsseiten, BO-Sequenzen) im Umfang von 64.720 Euro erwartet.

5 Artikel 1 Nr. 10: §§ 37, 37a, 37b SGB III – Potenzialanalyse und Kooperationsplan

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Potenzialanalyse, zum Kooperationsplan sowie zu den Eigenbemühungen und löst die Eingliederungsvereinbarung ab. Im SGB III wird damit eine dem SGB II ähnliche Regelung zum Kooperationsplan implementiert.

Zudem wird mit den Änderungen auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reagiert, wonach die Eingliederungsvereinbarung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i. S. v. § 55 SGB X ist, was zusätzliche Anforderungen nach sich zieht.

Geregelt werden weiterhin der unverzügliche Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (mit wenigen Ausnahmen), der Turnus zur Überprüfung (erstmalig nach sechs Monaten, für Arbeitsuchende, für junge Menschen nach drei Monaten) sowie die regelmäßige anlassbezogene Fortschreibung des Kooperationsplanes.

Die Agentur für Arbeit hat arbeits- oder ausbildungssuchenden Personen den Inhalt des Kooperationsplans mitzuteilen. Eine elektronische Übermittlung ist möglich. Eine Unterschrift ist nicht mehr erforderlich.

5.1 Bewertung

Grundsätzlich wird seitens der BA eine formale Angleichung der Regelung des § 37 SGB III an die seit dem 01. Juli 2023 für das SGB II geltende Regelung zum Kooperationsplan begrüßt. Der Eintritt von Rechtsfolgen für arbeitslose und arbeitsuchende Personen soll davon unberührt bleiben. Zudem wird die geplante Bezeichnung der §§ 37, 37a und 37b SGB III "Potenzialanalyse, Kooperationsplan bzw. Verpflichtung" seitens der BA begrüßt, da durch die Erweiterung der Fokus einerseits auf die kooperative Zusammenarbeit zwischen BA und ausbildungs- und arbeitsuchenden Personen gelegt, andererseits aber die Möglichkeit einer Verpflichtung und Nachhaltung klargestellt wird.

Den Wegfall des Unterschriftserfordernisses sowie die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung begrüßt die BA ebenfalls.

Neben der Erfassung beruflicher bzw. persönlicher Merkmale, beruflicher Fähigkeiten und der Eignung stärkt die Erhebung individueller Stärken einen ressourcenorientierter Beratungsansatz und wird von der BA begrüßt.

Der Gesetzesentwurf bietet zwar im § 37 keine Flexibilität im Hinblick auf die unmittelbare Durchführung einer Potenzialanalyse. Die "Soll-Regelung" des § 37a zur unverzüglichen Erstellung sowie zur Überprüfung des Kooperationsplanes spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten bietet aus Sicht der BA jedoch eine ausreichend flexible Lösung, um im individuellen Einzelfall sachgerecht agieren zu können. Beispielsweise kann so die Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme berücksichtigt werden, in dem z. B. die erste Aktualisierung des Kooperationsplans erst nach Abschluss der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen erfolgt. Auch kann im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Arbeit nach Unterstützungsbedarfen in der arbeitnehmerorientierten Vermittlung eine Flexibilisierung hinsichtlich des Abschlusses einer Kooperationsvereinbarung innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit umgesetzt werden, wenn z. B. bereits eine Einstellungszusage vorliegt.

Sofern Ausbildungsuchende das Dienstleistungsangebot der BA freiwillig in Anspruch nehmen, aber keine finanziellen Leistungen von der BA beziehen, sollte nicht mittels Rechtsfolgen zu Aktivitäten aufgefordert werden. Ein Hinwirken auf die Umsetzung eines Kooperationsplans mit vorher gemeinsam erarbeiteten Schritten bleibt dabei unbenommen. Insofern greift diese Regelung nur für Personen, die Anspruch auf Leistungen aus dem SGB III haben und gleichzeitig nach einer Ausbildungsstelle suchen.

Die Aufnahme der Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG als mögliche Inhalte im Kooperationsplan analog der Regelung in § 15 SGB II wird grundsätzlich begrüßt. Den unterschiedlichen Möglichkeiten, die die Agenturen für Arbeit im Vergleich zu den Jobcentern haben, wird in § 37b Abs. 1 Nr. 4 SGB III dadurch Rechnung getragen, dass die Agenturen für Arbeit lediglich zu Bemühungen zur Erlangung einer Berechtigung für die Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten können.

5.2 Erfüllungsaufwände

Für die BA wird es durch die Einführung des Kooperationsplans nicht zu nennenswerten Veränderungen des laufenden Erfüllungsaufwandes gegenüber der bisherigen Eingliederungsvereinbarung kommen (§ 37 SGB III).

Zu einmaligen Erfüllungsaufwänden, die sich auf IT-Anpassungen beziehen, können zum jetzigen Zeitpunkt keine validen Aussagen getroffen werden. Dafür ist eine vertiefte Analyse erforderlich, wie die Gesetzesänderungen bestmöglich prozessual umgesetzt werden können.

Abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung des Kooperationsplans im SGB III ergibt sich außerdem einmaliger Qualifizierungsaufwand. Ebenfalls zu berücksichtigen sind entstehende Kosten sowie die erforderliche Zeit für z. B. die technische Umsetzung, Weisungserstellung, Anpassung von Arbeitshilfen, Schulungsunterlagen.

6 Artikel 1 Nr. 10: § 37a Abs. 2 S. 2 SGB III – Kooperationsplan (Überprüfungsfrist)

Mit der neuen Norm soll die Überprüfung des Kooperationsplanes bei jungen Menschen bereits nach drei Monaten erforderlich sein. Aus Kapazitätsgründen wird von einer starren Regelung für alle Ausbildungsuchenden abgeraten. Die BA empfiehlt, es bei der bisherigen Regelung im § 37 SGB III zu belassen, dass die regelmäßige Überprüfung ausreicht und nicht in jedem Fall gemeinsam zu erfolgen hat.

Um die im Referentenentwurf dargestellten Erfüllungsaufwände stabil zu halten, sollte der obigen Anregung entsprochen werden.

7 Artikel 1 Nr. 11: § 38 SGB III – Rechte und Pflichten Ausbildungs- und Arbeitsuchender

Personen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und eine Arbeitsaufnahme anstreben, werden von der Einstellung der Vermittlung wegen einer Pflichtverletzung ausgenommen. Dies entspricht dem Ansatz der fortwährenden Unterstützung, der auch sonst für junge Menschen in der Arbeitsmarktpolitik verfolgt wird.

Im Zuge der angestrebten Öffnung der Ausrichtung von Beratung im SGB III für junge Menschen im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung sieht die BA den Wegfall der Einstellung der Vermittlung wegen einer Pflichtverletzung für den Personenkreis der unter 25-Jährigen als folgerichtig an.

Aus Sicht der BA sollte das Lebensalter bei jungen Menschen, die eine Ausbildung aufnehmen wollen, grundsätzlich keine Rolle spielen. Junge Menschen, die auch nach dem 25. Lebensjahr eine (Erst)- Ausbildung anstreben und beenden, können mit dem Abschluss besser eine Arbeitslosigkeit verhindern oder die Dauer einer Arbeitslosigkeit verkürzen. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduzierung der Ungelernten-Quote geleistet.

8 Artikel 1 Nr. 13: § 45 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Die Gutscheinvariante für Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) gemäß § 45 SGB III hat sich seit ihrer Einführung im Jahr 2012 in der Praxis nicht bewährt. Ihr Anteil an der Gesamtförderung entsprechender Maßnahmen liegt konstant bei lediglich rund einem Prozent. Angesichts des unverhältnismäßigen administrativen Aufwands erscheint eine Beibehaltung der Gutscheinvariante nicht länger sachgerecht.

Die BA begrüßt den Wegfall der Gutscheinvariante und dass der Zugang zu einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber zukünftig ausschließlich über das etablierte Verfahren der Zuweisung erfolgt. Die BA teilt die Begründung im Gesetzentwurf.

9 Artikel 1 Nr. 14: § 45a SGB III – Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive

Arbeitgeber und beschäftigte Personen können unter Fortzahlung des Entgelts eine Beschäftigungsalternative bei einem potenziell neuen Arbeitgeber mit dem Ziel der dortigen Einstellung erproben. Der abgebende Arbeitgeber muss dies beantragen. Ein Sammelantragsverfahren ist zulässig. Die BA hat die Maßnahme zu genehmigen, sofern die im Gesetz formulierten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Es handelt sich um eine Pflichtleistung.

Die BA hat die Pflicht, dem abgebenden und dem aufnehmenden Unternehmen sowie den Beschäftigten ein Beratungsangebot zu unterbreiten. Geplant ist, die Beantragung ausschließlich über eine Online-Antragsstrecke zuzulassen.

9.1 Bewertung

Die BA unterstützt das neue Instrument nach § 45a SGB III.

Die BA begrüßt die Klarstellung in § 22 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III und in § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II in Bezug auf Leistungsbeziehende der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Antragstellung durch den abgebenden Arbeitgeber ist ausschließlich bei den Agenturen für Arbeit möglich. Dies schließt sogenannte „Ergänzer“, die aufstockend zu ihrem Verdienst Grundsicherungsgeld beziehen, ein.

Arbeitgeber bzw. die Wirtschaft werden im Strukturwandel unterstützt. Arbeitslosigkeit soll vermieden werden.

Arbeitnehmenden bietet sich die Möglichkeit, einen für sie passenden Arbeitgeber zu finden. Personalsuchende Arbeitgeber können passende Fachkräfte finden. Die BA hat bei der Entscheidung zur Dauer kein Ermessen, da diese ausschließlich zwischen abgebenden Betrieb, aufnehmenden Betrieb und Beschäftigten einvernehmlich festgelegt wird.

Die Unterstützung der BA umfasst das Angebot der Beratung der beschäftigten Arbeitnehmerin oder des beschäftigten Arbeitnehmers und der beteiligten Arbeitgeber.

Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der BA können Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bereits erbracht werden, wenn diese nicht arbeitslos sind (§ 116 SGB III). Somit wäre auch der geplante § 45a SGB III anwendbar. Die BA weist jedoch darauf hin, dass bei einem anhängenden Rehabilitationsverfahren ein Sammelantrag nicht möglich ist. Hier ist grundsätzlich der Mensch mit Behinderungen durch die Reha-Beratung zu beraten. Alternativ wäre ein Ausschluss über den § 115 SGB III analog der §§ 82 und 82a SGB III in Betracht zu ziehen.

Die BA weist darauf hin, dass die Ergänzung, dass in Ausnahmefällen die Dauer der Erprobung bis zu sechs Wochen möglich ist, zu einer Steigerung der Komplexität beim antragstellenden Arbeitgeber und beim Erprobungsbetrieb sowie den sachbearbeitenden Einheiten in der BA führen wird.

Die Rechtsänderung macht Anpassungen in verschiedenen IT-Fachverfahren und Onlinediensten erforderlich. Mit der Umsetzung in der IT kann die BA erst mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens beginnen.

Es ist ausschließlich eine elektronische Antragstellung vorgesehen. Aus diesem Grund müssen bei Inkrafttreten des Gesetzes die technischen Voraussetzungen vorliegen.

Zwischen dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes und dem Inkrafttreten der Rechtsnorm müssen mindestens sechs Monate liegen, um zumindest eine Online-Beantragung sicherzustellen. Eine IT-technische Abbildung bedingt eine Mindestvorlaufzeit von neun Monaten ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes.

Sofern an dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 45a SGB III (01.01.2027) festgehalten wird, ist in der Übergangszeit, bis eine entsprechende IT-Unterstützung und eine Online-Antragsstrecke zur Verfügung steht, der Einsatz eines online ausfüllbaren PDF-Dokumentes (Antragsformular) vorgesehen. Die Bearbeitung eingehender Anträge muss bis zur Bereitstellung entsprechender IT-Unterstützung manuell erfolgen. Aber auch eine Übergangslösung benötigt eine gewisse Vorlaufzeit. Sofern das Gesetz nicht bis Ende Oktober 2026 verabschiedet wird, kann auch eine Übergangslösung nicht mehr zugesichert werden und der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss weiter in die Zukunft verschoben werden.

9.2 Erfüllungsaufwände

Es entstehen zentrale Aufwände im Umfang von 440 Stunden für die Erstellung der IT-Anforderungen, die Abnahme der Software, die Neuentwicklung von Schulungsunterlagen, Hilfetexten und die Erstellung von Fachlichen Weisungen, Vordrucke, etc. sowie für die Anpassungen bei der Statistik und der Berichterstattung.

Darüber hinaus entstehen einmalige Aufwände bei der Anpassung der IT-Verfahren i. H. v. rund 658.000 Euro.

Mit der Umsetzung des neuen Instrumentes nach § 45a SGB III entstehen zukünftig Mehraufwände in der Beratung von Beschäftigten sowie in der Beratung von Arbeitgebern und im Key-Account-Management. Auch im Operativen Service (OS) entstehen zusätzliche Aufwände. Insgesamt wird mit rund 18 VZÄ für die laufende Umsetzung gerechnet.

Darüber hinaus entstehen laufende Aufwände in Form von jährlichen Betriebskosten bei der Onlinestrecke i. H. v. 180.000 Euro.

10 Artikel 1 Nr. 15: § 54a SGB III – Einstiegsqualifizierung

Angepasst werden in § 54a Abs. 2 SGB III die anerkannten Ausbildungsberufe, auf die eine Einstiegsqualifizierung (EQ) vorbereiten kann. Folgelogisch wird auch § 54a Abs.3 SGB III modifiziert, der definiert bei welchen Stellen die abgeschlossenen EQ-Verträge angezeigt werden müssen. Das Altenpflegegesetz wurde gestrichen, das Pflegefachassistenzgesetz ergänzt.

Die BA begrüßt die gesetzliche Anpassung. Die Streichung des Altenpflegegesetzes ist eine Rechtsbereinigung aufgrund des Außerkrafttretens des Altenpflegegesetzes sowie der damit verbunden Übergangsregelung. Die Ergänzung des Pflegefachassistenzgesetzes ist eine Folgeanpassungen aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum 01.01.2027.

11 Artikel 1 Nr. 16: § 57 SGB III – Förderungsfähige Berufsausbildung

In § 57 Abs. 1 SGB III wird das Altenpflegegesetzes bei der Aufzählung der förderfähigen Berufsausbildungen gestrichen.

Die BA begrüßt die gesetzliche Anpassung. Die Streichung des Altenpflegegesetzes ist eine Rechtsbereinigung aufgrund des Außerkrafttretens des Altenpflegegesetzes sowie der damit verbunden Übergangsregelung.

12 Artikel 1 Nr. 17: § 76 SGB III – Außerbetriebliche Berufsausbildung

Die Anpassung des § 76 Abs. 1 S. 1 SGB III dient der rechtlichen Klarstellung, dass ein Förderanspruch nur dann bestehen kann, wenn die individuellen Fähigkeiten des jungen Menschen eine erfolgreiche Teilnahme und den Abschluss der außerbetrieblichen Berufsausbildung voraussichtlich erwarten lassen.

Die BA begrüßt die gesetzliche Anpassung. Mit dem Aus- und Weiterbildungsgesetz wurde die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) als Pflichtleistung ausgestaltet. Damit gelangen die in § 7 SGB III beschriebenen Ermessenskriterien insoweit nicht mehr zur Anwendung.

Mit der gesetzlichen Klarstellung wird die Sicherstellung eines rechtskonformen und wirtschaftlichen Handelns erreicht.

13 Artikel 1 Nr. 18a): § 81 Abs. 2 S. 5 SGB III – Berufliche Weiterbildung

Wer über eine entsprechende öffentlich-rechtliche Bescheinigung verfügt, hat nachgewiesen, dass sie oder er für den Beruf geeignet ist. Eine weitergehende Prüfung ist dann nicht erforderlich. Die Änderung dient damit der Verwaltungsvereinfachung (Reduzierung des Prüfaufwandes). Daher begrüßt die BA diese Änderung.

Im Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) wird geschätzt, dass jährlich 1.150 Personen ein Verfahren zur Feststellung ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durchlaufen. Nach Auffassung der BA werden von den 1.150 potenziellen Kundinnen und Kunden 80 % mit einer vorliegenden überwiegenden Vergleichbarkeit aus einem Verfahren nach § 1 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes weitere Qualifizierungen zur Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit benötigen. Unter der Annahme, dass sich diese geschätzten 920 potenziellen Kundinnen und Kunden hälftig auf Arbeitslose und Beschäftigte verteilen, ergeben sich folgende Erfüllungsaufwände.

Einmaliger geringfügiger zentraler Umstellungsaufwand ergibt sich aufgrund der Anpassung von Fachlichen Weisungen, Arbeitshilfen, FAQ, Intranet, Internet, Merkblatt, Schulungsunterlagen etc.

Ebenso entstehen geringfügige dezentrale laufende Aufwände von ca. 341.000 Euro für die Beratung durch die arbeitnehmerorientierte Vermittlung, die Berufsberatung im Erwerbsleben sowie für die Sachbearbeitung im OS.

14 Artikel 1 Nr. 18b und c): § 81 Abs. 3 und 3a SGB III – Berufliche Weiterbildung

Mit der Regelung wird klargestellt, dass der isolierte Erwerb von Grundkompetenzen sowie das Nachholen des Hauptschulabschlusses auch für geringqualifizierte Beschäftigte förderfähig sind.

Die Förderung der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nach § 81 Abs. 3 SGB III sowie die Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Abs. 3a SGB III ist nur möglich, wenn u. a. die Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 SGB III vorliegen.

Die vorgesehene rechtliche Klarstellung ist aus Sicht der BA erforderlich, da sich durch die Neufassung des § 81 Abs. 2 SGB III im Rahmen des Arbeit-von-morgen-Gesetzes eine Regelungslücke ergab, die sich bisher in Abstimmung mit dem BMAS auf dem Wege der Analogie schließen ließ.

Demzufolge konnte die Rechtsgrundlage § 81 Abs. 3 bzw. Abs. 3a SGB III analog herangezogen werden, um die Förderung des Erwerbs des Hauptschulabschlusses sowie des Erwerbs von Grundkompetenzen auch für geringqualifizierte Beschäftigte zu ermöglichen.

Die beabsichtigte rechtliche Klarstellung wird durch die BA begrüßt.

15 Artikel 1 Nr. 19a): § 82 Abs. 3 S. 5 SGB III – Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Es handelt sich bei dieser Neuregelung um eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Die Vorschriften des EGZ nach § 91 SGB III sind somit auch beim AEZ analog anzuwenden. Die BA begrüßt die gesetzliche Implementierung ausdrücklich. Sie führt zu Klarheit, Transparenz und mehr Rechtssicherheit. Darüber hinaus werden potenzielle Kostensteigerungen verhindert, da eine Berücksichtigung von Entgelterhöhung im bereits bewilligten Zahlungszeitraum ausgeschlossen werden.

Da entsprechende Fallgestaltungen auch zuvor auf Basis einer analogen Rechtsauslegung gefördert werden konnten, ist von keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwänden auszugehen.

16 Artikel 1 Nr. 19b): § 82 Abs. 7 SGB III – Beschäftigtenqualifizierung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld

Die BA begrüßt die redaktionelle Anpassung in Form einer Streichung. Diese kann zeitgleich mit Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden. Im Rahmen des Bürokratieabbaus ist es wünschenswert, dass nur noch gültige Regelungen in Gesetzen aufgeführt sind.

17 Artikel 1 Nr. 20: § 82a SGB III – Qualifizierungsgeld (Einbezug Beschäftigter des Öffentlichen Dienstes)

Da sich die Berechnung des Qualifizierungsgeldes an die Berechnung des Kurzarbeitergeldes anlehnt, werden in § 82a Abs. 4 S. 3 SGB III redaktionelle Anpassungen erforderlich, die auf die entsprechend geänderte Rechtsgrundlage in § 98 SGB III referenzieren. Für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld wurden zusätzliche Ausschluss-Tatbestände (Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Zahlung von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes und Mutterschutzlohn/Mutterschaftsgeld) eingeführt, die dadurch auch beim Qualifizierungsgeld zur Anwendung kommen würden. Durch die redaktionelle Anpassung in § 82a Abs. 4 S. 3 SGB III wird die aktuelle Rechtslage des Qualifizierungsgeldes beibehalten.

Es findet keine Neuregelung zu den Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes bei der Leistung Qualifizierungsgeld statt, es wird lediglich sichergestellt, dass der Status Quo beibehalten wird.

18 Artikel 1 Nr. 21 und 22: §§ 96 und 98 SGB III – Kurzarbeitergeld (Erheblicher Arbeitsausfall und persönliche Voraussetzungen)

18.1 Bewertung

Der Verzicht auf die Notwendigkeit, Erholungsurlaub zur Vermeidung von Kurzarbeit einzubringen, wird begrüßt. Dadurch wird Bürokratie für die Beschäftigten und die Betriebe abgebaut und das Kurzarbeitergeldverfahren vereinfacht. Die im Regierungsentwurf dargestellte Begründung entspricht der Auffassung der BA. Die BA begrüßt ebenfalls die Änderungen in § 98 Abs. 3 SGB III.

Bei dem in § 98 Abs. 3 Nr. 1 SGB III vorgesehenen Ausschluss von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, soweit sie nicht in einem in selbstständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betriebenen Unternehmen beschäftigt sind, stellen wirtschaftliche Gründe oder ein unabwendbares Ereignis den Bestand des Arbeitsverhältnisses aufgrund der Eigenart des öffentlichen Dienstes nicht in Frage. Eine Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist hier nicht erforderlich.

Mit der Ergänzung von § 98 Abs. 3 Nr. 3 (bisher 2) SGB III wird die von der BA bereits jetzt vertretene Rechtsauffassung in die gesetzliche Regelung übernommen. Soweit Eltern wegen der notwendigen Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder keine Arbeitsleistung erbringen können, besteht für diese Tage kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Der Arbeits- und Entgeltausfall beruht nämlich ausschließlich auf anderen als wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Diese Bewertung ist – wie aus der vorgesehenen Anpassung deutlich wird – unabhängig von dem zeitlichen Umfang der Kurzarbeit. In § 98 Abs. 3 Nr. 4 (bisher 3) SGB III wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Ergänzung in § 98 Abs. 3 Nr. 5 SGB III entspricht bereits der bisherigen Verwaltungspraxis der BA.

Die Regelungen können am 01.01.2027 in Kraft treten.

18.2 Erfüllungsaufwände

Im Regierungsentwurf ist beim einmaligen Erfüllungsaufwand ein geringfügiger Mehraufwand (geringer Zeitaufwand) enthalten, welcher im Hinblick auf die erforderliche Anpassung von Arbeitsmitteln stimmig ist.

In der Folge kommt es durch die Änderung im § 96 SGB III jährlich zu geringfügigen nicht bezifferbaren Minderaufwänden, weil die Notwendigkeit entfällt, bei der Anzeigenprüfung/-beratung und Abschlussprüfung auf die Einbringung von Erholungsurlaub einzugehen.

19 Artikel 1 Nr. 23: § 99 SGB III – Elektronische Anzeigenstellung und Bescheiderteilung

Nach der Regelung soll für die Anzeige von Kurzarbeit und für den Bescheid zur Anzeige von Kurzarbeit ab 01.01.2028 ausschließlich die elektronische Kommunikation genutzt werden.

19.1 Bewertung

Die Regelungen werden mit Blick auf die Weiterentwicklung der Digitalisierung und Automatisierung des Verfahrens zum Kurzarbeitergeld begrüßt.

Für die Anzeige über Kurzarbeit stellt die BA bereits jetzt einen e-Service bereit, in dem auch der Bescheid zur Anzeige von Kurzarbeit bekanntgegeben werden kann.

Bis jetzt besteht für die Betriebe noch keine Verpflichtung, im e-Service der Zusendung von Bescheiden in elektronischer Form zuzustimmen. Hier muss im e-Service zunächst eine entsprechende Zustimmungserklärung implementiert werden. Wenn ein Betrieb der elektronischen Bescheidversendung zustimmt, dann gilt diese Zustimmung derzeit für alle Online-Strecken. Die Zustimmungserklärung muss daher so modifiziert werden, dass sie lediglich für den Bescheid zur Anzeige von Kurzarbeit gilt, so dass für alle anderen

Strecken weiterhin die Freiwilligkeit gegeben wäre. Von daher bevorzugt die BA ein Inkrafttreten der verpflichtenden elektronischen Bescheidversendung ab 01.01.2029.

Die Anzeige über Arbeitsausfall kann von der Betriebsvertretung schriftlich erstattet werden. Die Aufnahme im Gesetzestext, dass in diesem Fall der Bescheid auch schriftlich erteilt werden kann, wurde von der BA im Vorfeld vorgeschlagen und wird daher begrüßt.

19.2 Erfüllungsaufwände

Im Regierungsentwurf ist beim einmaligen Erfüllungsaufwand ein geringfügiger Mehraufwand (geringer Zeitaufwand) enthalten, welcher stimmig ist.

Es entsteht zudem ab 2027 laufender Erfüllungsaufwand. Die Nutzungspflicht für die Anzeigenstellung macht eine intensive Vorarbeit, Betreuung und Weiterentwicklung erforderlich.

Der laufende Erfüllungsaufwand (IT-Betriebskosten) im IT-Systemhaus beträgt jährlich 343.286,40 Euro.

20 Artikel 1 Nr. 25: § 111a SGB III – Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld

§ 111a SGB III wird dahingehend geändert, dass die bisher in § 111a Abs. 2 SGB III vorgesehenen Fristen bei über das Ende des Transferkurzarbeitergeldbezugs (Transfer-Kug-Bezugs) hinausgehenden Weiterbildungen entfallen.

20.1 Bewertung

Durch die Neufassung des § 111a SGB III im Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wurden die Fördermöglichkeiten sowohl von Qualifizierungen, die während des Bezugs von Transfer-Kug-Bezug als auch danach enden, bereits erweitert. Die Öffnung der Fördermöglichkeiten des § 111a, unabhängig von Qualifikation und Alter, war eine konsequente Weiterentwicklung des Förderrechts im Hinblick auf die Fördermöglichkeiten des Qualifizierungschancengesetzes.

Bei einer Weiterentwicklung der Fördermöglichkeiten gilt es zu berücksichtigen, dass die Förderung von Beschäftigten bei Arbeitsplatzabbau nicht „attraktiver“ als die übrigen Instrumente der Beschäftigtenqualifizierung ausgestaltet sein sollte, die darauf ausgerichtet sind, die Beschäftigten im Unternehmen zu „halten“ bzw. für einen neuen Arbeitgeber zu qualifizieren (§ 111a SGB III als Ultima Ratio in der Beschäftigtenqualifizierung). So kann die Beschäftigtenqualifizierung nach § 82 SGB III auch bei der Umsetzung von Arbeitsmarktdrehscheiben wirkungsvoll eingesetzt werden - bei Personal abbauenden wie auch Personal aufnehmenden Betrieben - und sollte daher vorrangig genutzt werden.

Die bisherige Fristenregelung intendiert eine möglichst frühe Förderung einer Weiterbildung, um damit die Chance einer „nahtlosen“ Integration in den Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Der vorgesehene Wegfall der Fristenregelung birgt daher das Risiko einer späteren Inanspruchnahme der Förderung und damit einer Kostensteigerung durch eine Steigerung der Eintritte bei einer gleichzeitigen Reduzierung der Kostenbeteiligung des Arbeitgebers.

Aufgrund des damit verbundenen potentiellen Risikos von Kostensteigerungen für den Beitragshaushalt der BA lehnt die BA diesen Vorschlag ab.

20.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil

Die derzeitige Fristenregelung sieht vor, dass eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, die nach dem Ende des Bezuges von Transfer-Kug endet, spätestens drei Monate oder bei länger als ein Jahr dauernden Maßnahmen spätestens sechs Monate vor der Ausschöpfung des Anspruchs auf Transfer-Kug begonnen haben muss. Diese Fristenregelung soll darauf hinwirken, dass eine aufgrund festgestellter Qualifizierungsbedarfe erforderliche berufliche Weiterbildungsmaßnahme möglichst frühzeitig beginnt. Es soll verhindert werden, dass bis zum Ende des Transfer-Kug-Bezugs gewartet wird und die Maßnahme erst gegen Ende startet.

Die geltende Regelung führt allerdings dazu, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Bezugsdauer von Transfer-Kug weniger als sechs Monate umfasst, von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ausgeschlossen sind, die länger als ein Jahr dauern. Dies gilt gleichermaßen für kürzere Weiterbildungen, die erst nach Auslaufen des Transfer-Kug-Bezugs enden, bezüglich der dreimonatigen Frist.

Der Wegfall der Fristenregelung würde den förderungsfähigen Personenkreis dahingehend erweitern, dass auch in den Fällen, in denen bislang aufgrund der zu kurzen Laufzeit des Transfer-Kug-Bezugs keine längere über das Ende des Transfer-Kug-Bezugs hinausgehende Weiterbildung gefördert werden konnte, eine Förderung nach § 111a Abs. 2 SGB III erfolgen könnte. Der Wegfall der Fristenregelung birgt daher das Risiko von Mehrkosten für die BA durch eine höhere Inanspruchnahme.

20.3 Erfüllungsaufwände

Es entsteht einmaliger geringfügiger Umstellungsaufwand für die Anpassung von Fachlichen Weisungen, Arbeitshilfen, FAQ, Intranet, Internet, Merkblatt, Schulungsunterlagen etc.

Der Anteil der Transfer-Kug-Bezieherinnen und -bezieher, bei denen aufgrund des zu kurzen Transfer-Kug-Bezugs bisher keine Förderung nach § 111a SGB III erfolgen konnte, lässt sich nicht erheben. Insofern lässt sich das zusätzliche Potential für eine Förderung nach § 111a SGB III bei Wegfall der Fristen ohne nähere Vorgaben des BMAS zu den erwarteten Fallzahlen nicht quantifizieren. Dies gilt gleichermaßen für die vorgesehenen Erleichterungen bei der erforderlichen Kofinanzierung.

21 Artikel 1, Nr. 26 und 27: §§ 123, 124 SGB III – Ausbildungsgeld

Menschen mit Behinderungen, die an einer geförderten Berufsausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder behinderungsbedingt erforderlichen Grundausbildung mit internatsmäßiger Unterbringung teilnehmen, können in Einzelfällen finanzielle Unterstützung erhalten, um die bestehende Wohnung am bisherigen Wohnort beizubehalten. Voraussetzung ist, dass die bisherige Wohnung bereits seit mindestens sechs Monaten besteht. Des Weiteren müssen besondere Umstände vorliegen, die die Teilnahme an der Maßnahme wesentlich erschweren und zu einem Nichtantritt oder Abbruch der Maßnahme führen würden.

Sofern die Beibehaltung der bisherigen Wohnung nicht erforderlich ist, kann zusätzliche finanzielle Unterstützung während des ersten bzw. letzten Maßnahmemonats gewährt werden, sofern nicht rechtzeitig eine fristgerechte Kündigung der Wohnung erfolgen kann bzw. eine neue Wohnung bereits angemietet ist.

Menschen mit Behinderungen können auf eine Förderung in einer auf ihre Behinderungen ausgerichteten Spezialeinrichtung angewiesen sein. Oftmals ist diese Förderung mit einer internatsmäßigen Unterbringung verbunden. Aufgrund des Leistungsausschlusses von § 7 Abs. 5 SGB II kommt es aktuell vor, dass diese Menschen ihre bisherige, ggf. sogar behinderungsgerecht ausgestattete oder umgebaute Wohnung, nicht mehr finanzieren können und daher die Wohnung wegen der Maßnahmeteilnahme aufgeben müssen. Dies führt in einigen Fällen dazu, dass erforderliche Fördermaßnahmen abgebrochen oder nicht angetreten werden.

Gerade für Minderjährige, für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Menschen, deren Wohnung auf ihre Bedürfnisse behinderungsgerecht ausgestattet oder umgebaut wurde, bietet die Beibehaltung der gewohnten Umgebung ein Gefühl der Sicherheit und stellt folglich einen wesentlichen Erfolgsfaktor für eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme dar.

Der Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz beträgt derzeit 380 Euro im Monat. Dies erscheint i. d. R. nicht ausreichend, um die weiter anfallenden Mietkosten zu decken, sodass in diesen Fällen aufstockend Leistungen beim zuständigen Jobcenter (d. h. aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts beim Jobcenter am Sitz der internatsmäßigen Unterbringung) zu beantragen wäre.

Menschen mit Behinderungen, für die die Beibehaltung der bisherigen Wohnung notwendig erscheint, um eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme erwarten zu lassen, können auch an Weiterbildungsmaßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung teilnehmen. Für diesen Personenkreis greift die Neuregelung nicht, da während der Weiterbildungsmaßnahme kein Anspruch auf Ausbildungsgeld bestehen kann. Somit bleibt auch hier weiterhin nur wie bisher die Möglichkeit, Leistungen nach dem SGB II zu beantragen.

Die BA begrüßt das beabsichtigte Inkrafttreten zum 01.07.2027 und damit zum Ausbildungsbeginn 2027.

Es wird von einer niedrigen Anzahl Förderungen ausgegangen, die aufgrund der geschilderten Wohnsituation Förderungen nicht antreten, was mittelfristig zu einem prognostizierten hohen Finanzbedarf i. H. v. 6,8 Millionen Euro jährlich führt.

22 Artikel 1, Nr. 29a): § 138 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 SGB III – Arbeitslosigkeit

Die „Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung“ wird durch „die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Aufforderung nach § 37b Abs. 1 S. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Die neue Formulierung ist enger gefasst als die bisherige Regelung. Alle anderen „Verstöße“ gegen den Kooperationsplan lassen damit nicht mehr die Verfügbarkeit insgesamt entfallen, sondern können allenfalls mit einer Sperrzeit belegt werden.

Es ergeben sich geringfügige, nicht näher quantifizierbare Aufwände für die Umstellung von Materialien, z. B. Fachliche Weisungen, Merkblätter, Vordrucke, Gesprächsleitfäden des Kundenportals, Schulungsunterlagen.

23 Artikel 1 Nr. 29b und c): § 138 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 SGB III – Modernisierung des Erreichbarkeitsrechts

Zukünftig soll nicht mehr die werktägliche persönliche Anwesenheit an der Meldeanschrift erforderlich sein. Stattdessen genügt es künftig für die Erreichbarkeit, dass sich die Arbeitslosen im Bundesgebiet oder im grenznahen Ausland aufhalten und Mitteilungen und Vorschläge der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung werktäglich zur Kenntnis nehmen können. Dabei verzichtet die Neuregelung bewusst auf ein bestimmtes Kommunikationsformat und eröffnet damit den Übergang hin zu einer digitalen Kommunikation zwischen Agentur für Arbeit einerseits und Bürgerinnen und Bürgern andererseits.

23.1 Bewertung

Die Modernisierungen des Erreichbarkeitsrechts im SGB III werden seitens der BA begrüßt.

Mit der Anpassung an die aktuellen Entwicklungen bei den Kommunikationsformen sowie die Möglichkeiten der mobilen Arbeit wird das Erreichbarkeitsrecht einer zunehmend mobiler werdenden Gesellschaft gerecht. Die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation können somit auch im Sinne des Erreichbarkeitsrechts genutzt werden. Die Änderung ist ein wertvoller Beitrag, die Nutzung der Online-Dienste der BA noch attraktiver zu gestalten.

Die angedachte Regelung ist voraussichtlich einfacher anzuwenden und kundenfreundlicher.

Für die BA wird in Folge der Gesetzesänderung weitergehender Regelungsbedarf – insbesondere zum Thema der Zustimmung für Ortsabwesenheiten – gesehen.

Nach erster Einschätzung könnte dieser auch untergesetzlich, also in Form von Fachlichen Weisungen zum § 138 SGB III oder einer Erreichbarkeitsanordnung (EAO) umgesetzt werden.

Bisher lautete der Wortlaut in der EAO wie folgt: „Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitslose die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- bzw. Feiertag zur Kenntnis nehmen kann“.

Der Neuregelung des § 138 Abs. 5 Nr. 2 SGB III lassen sich die in der EAO genannten Ausnahmen nicht entnehmen. Auch wenn dies aus Kundensicht eine moderate Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht darstellen könnte, ist die Regelung aus Sicht der BA sinnvoll; zum einen dürften die bisherigen Erleichterungen in Hinblick auf die Lockerungen nicht mehr erforderlich sein, zum anderen sorgt der Rückbau von Ausnahmenvorschriften für ein schlankeres, transparenteres Recht.

Für die Verfügbarkeit nach § 138 Abs. 5 Nr. 2 SGB III kommt es nun u. a. darauf an, dass Mitteilungen und Vorschläge der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zur Kenntnis genommen werden können. Hingegen ist es nicht mehr von Bedeutung, dass

Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung auch zeit- und ortsnahe Folge geleistet werden kann. Bei Pflichtverletzungen von Kundinnen und Kunden gegen Mitteilungen und Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung kann künftig als Rechtsfolge nur noch eine Sperrzeit eintreten. Der Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen fehlender Verfügbarkeit/Arbeitslosigkeit ist nicht mehr möglich. Dies gilt nicht, wenn Arbeitslose sich ohne Genehmigung der Agentur für Arbeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs oder des grenznahen Auslands aufgehalten haben, bei Erreichbarkeit durch Briefpost Mitteilungen und Vorschläge der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung trotz Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs oder im grenznahen Ausland nicht zur Kenntnis genommen werden konnten oder die digitale Kommunikation nicht sichergestellt ist.

Abs. 6 S. 1 der Neuregelung wird dahingehend interpretiert, dass

- nun klargestellt wird, dass während einer genehmigten Ortsabwesenheit keine Eigenbemühungen unternommen werden müssen
- die Tatbestände nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 2 zeitgleich vorliegen können, aber nicht müssen und
- für Tatbestände nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 2 für zusammen insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr Arbeitslosengeld gewährt werden kann.

Kritisch betrachtet die BA die Änderung in § 138 Abs. 6 S. 3 Nr. 1 SGB III, dass die „kirchlichen Zwecke“ zu „religionsgemeinschaftlichen Zwecken“ erweitert wurden. Mit dieser Änderung wurde das Erfordernis der Voraussetzung, dass die Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, aufgegeben. Jeder in Deutschland kann grundsätzlich eine Religionsgemeinschaft gründen. Damit können alle Ortsabwesenheiten genehmigt werden, die religionsgemeinschaftlichen Zwecken dienen. Eine Kontrolle, zu welchem tatsächlichen Zweck diese gegründet wurde und ob diese ggf. gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt, ist durch die BA nicht möglich. Zudem wurde versäumt, die Änderung im Gesetzestext von „kirchlichen“ hin zu religionsgemeinschaftlichen Zwecken im Besonderen Teil „nachzuziehen“. Das ist insbesondere deshalb erforderlich, um eine praxisgerechte Auslegung und einheitliche Rechtsanwendung im öffentlichen Interesse zu ermöglichen.

23.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil

Die Begründung zu Nummer 29 Buchstabe c sollte um die hier in Fettschrift dargestellte Einfügung ergänzt werden: „Dies betrifft sowohl Fälle in denen die sechs Wochen durch eine Abfolge aus Zeiten aus **Absatz 6** Satz 1 und 3 entstehen, als auch Fälle in denen Zeiten ausschließlich nach Satz 3 aufeinanderfolgen.“

23.3 Erfüllungsaufwände

Der laufende Erfüllungsaufwand wird sich jährlich um ca. 156.000 Euro vermindern, da durch die Änderungen weniger Prüfungen und Genehmigungen von Ortsabwesenheiten erforderlich sein werden.

Zu Erfüllungsaufwänden, die sich auf IT-Anpassungen beziehen, können zum jetzigen Zeitpunkt keine validen Aussagen getroffen werden. Dafür ist eine vertiefte Analyse

erforderlich, wie die Gesetzesänderungen bestmöglich prozessual umgesetzt werden können.

Zudem ergeben sich geringfügige, nicht näher quantifizierbare Aufwände für die Umstellung von Materialien (Fachliche Weisungen, Merkblätter, Vordrucke, Schulungsunterlagen, Hinweise auf www.arbeitsagentur.de, Gesprächsleitfäden des Kundenportals etc.).

Es wird eine gewisse Vorlaufzeit benötigt, um die oben genannten Materialien anzupassen. Das Inkrafttreten sollte erst sechs Monate nach Verkündung vorgesehen werden, um das weitere Vorgehen zur aktuellen EAO mit dem Verwaltungsrat der BA klären und umzusetzen zu können.

24 Artikel 1 Nr. 32a und b): § 141 Abs. 1 und 1a SGB III – Vorrang der elektronischen Arbeitslosmeldung und Formerleichterung (spätere Authentisierung), Rückwirkung der Arbeitslosmeldung

Die Neuregelung in § 141 Abs. 1 SGB III sieht vor, dass bei der elektronischen Arbeitslosmeldung künftig zunächst allein die Tatsachenerklärung über die bevorstehende Arbeitslosigkeit abgegeben werden kann. Die Authentisierung muss nicht mehr unmittelbar/zeitgleich durch den elektronischen Personalausweis erfolgen.

Zudem regelt sie den Vorrang der elektronischen Arbeitslosmeldung vor der persönlichen Arbeitslosmeldung.

Die Neuregelung in § 141 Abs. 1a SGB III sieht vor, dass bei der elektronischen und persönlichen Arbeitslosmeldung eine Authentisierung nicht unmittelbar/zeitgleich erforderlich ist. Die Authentisierung muss aber innerhalb einer Frist nachgeholt werden. Die Arbeitslosmeldung wird nur wirksam, wenn die Authentisierung innerhalb dieser Frist nachgeholt wird.

Die Authentisierung kann entweder durch den elektronischen Personalausweis auf dem Online-Weg oder persönlich in der Agentur erfolgen.

Die BA muss die Kundinnen und Kunden nach der Arbeitslosmeldung unverzüglich über das Erfordernis und die Möglichkeiten der Authentisierung informieren und innerhalb der Frist auch einen Termin für die persönliche Authentisierung anbieten.

Die elektronische Authentisierung hat wie bisher unter den Voraussetzungen des § 36a Abs. 2a Nr. 1 Buchstabe a SGB I durch einen Ausweis mit Onlineausweisfunktion zu erfolgen. Die Authentisierung kann aber auch bei elektronischer Arbeitslosmeldung persönlich erfolgen.

Die Neuregelung in § 141 Abs. 2 SGB III sieht vor, dass die Rückwirkung der Arbeitslosmeldung auch gilt, wenn die zuständige Agentur für Arbeit am letzten Tag der Frist nach § 141 Abs. 1a S. 1 SGB III nicht dienstbereit ist.

24.1 Bewertung

Die Neuregelung zur elektronischen Arbeitslosmeldung und zum Vorrang der elektronischen Arbeitslosmeldung wird seitens der BA begrüßt.

Die Online-Nutzungsquote befindet sich seit Einführung der Möglichkeit zur elektronischen Arbeitslosmeldung im Januar 2022 auf konstant niedrigem Niveau

(Jahresdurchschnittswert 2025: 17,8 %; Durchschnittswert 2026: aktuell ca. 19 %). Hauptkanal für die Arbeitslosmeldung ist unverändert die persönliche Meldung in der zuständigen Agentur für Arbeit geblieben.

Mit der Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots für unterminierte Vorsprachen in der Fläche (BA-FLÄX) wird der Kundenzugang für persönliche Arbeitslosmeldungen an mindestens einem Standort je Agenturbezirk gebündelt. Die Neuregelung stellt im Kundeninteresse eine weitere und zusätzliche einfache Möglichkeit zur Verfügung.

Die Neuregelung kann ein wichtiger Beitrag für die Steigerung der Online-Nutzungsquote bei Arbeitslosmeldungen sein, weil die für die Nutzenden als Haupthindernis festgestellte Identifikation mittels Ausweises mit Onlineausweisfunktion zunächst entfällt. Zugleich bietet sie den Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, die Identifizierung auch persönlich terminiert bzw. unterminiert nachzuholen.

Außerdem stellt sie sicher, dass sich – zum Beispiel – Personen, die fristlos gekündigt werden und sich am selben Tag persönlich arbeitslos melden möchten, dies aber wegen einer nicht dienstbereiten Agentur für Arbeit nicht möglich ist, die Arbeitslosmeldung auch online ohne elektronischen Personalausweis vornehmen können. Die BA stellt mit der Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots in der Fläche sicher, dass die persönliche Meldung weiterhin auch in diesen Fällen möglich ist.

Die Neuregelung zur Möglichkeit der nachträglichen Authentisierung wird seitens der BA begrüßt. Für die Organisation bietet sich dadurch die Möglichkeit, die Kundenzugänge zu bestimmten Terminen, wie Quartalswechsel zu steuern.

Die Neuregelung stellt klar, dass die Authentisierung und Identifizierung auch bei der persönlichen Arbeitslosmeldung nachträglich erfolgen können. Dies ist bereits gängige Verwaltungspraxis in der BA. Die Neuregelung zur Rückwirkung der Authentisierung wird seitens der BA begrüßt.

Anmerkung Statistik der BA: Die persönliche Vorsprache bzw. eine erfolgte Authentisierung ist ein notwendiges Kriterium, damit die Arbeitslosigkeitsphase einer Person in der Statistik gezählt werden kann. Nicht authentisierte Phasen der Arbeitslosigkeit dürfen nicht in der amtlichen Zählung der Arbeitslosen berücksichtigt werden. Es ist notwendig, dass die erfolgte Authentisierung maschinenlesbar vorliegt. Mit der neuen Sieben-Tages-Frist kann es zu geringfügigen Verschiebungen zum Zeitpunkt der Zählung der Arbeitslosen kommen.

24.2 Erfüllungsaufwände

Für die erforderlichen Anpassungen der IT (Online Arbeitslosmeldung, Online Terminvergabe, VERBIS und Automatisierte Antragsbearbeitung Arbeitslosengeld) entstehen Erfüllungsaufwände i. H. v. 1.085.000 Euro. Die Regelung kann zum 01.01.2028 in Kraft treten, wenn eine Verkündung des Gesetzes bis zum 31.12.2026 erfolgt ist.

Durch die Umsetzung der Neuregelung entstehen in den Agenturen für Arbeit keine personellen Mehraufwände. Vorteile werden für die Organisation hinsichtlich verbesserter Steuerungsmöglichkeiten gesehen.

Es ergeben sich geringfügige, nicht näher quantifizierbare Aufwände für die Umstellung von Materialien, z. B. Fachliche Weisungen, Merkblätter, Vordrucke, Gesprächsleitfäden des Kundenportals, Schulungsunterlagen.

25 Artikel 1 Nr. 32c): § 141 Abs. 4 S. 1 SGB III – Videotelefonie

Mit der neu geschaffenen Option, künftig auch das erste Beratungs- und Vermittlungsgespräch nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in geeigneten Fällen per Videotelefonie durchführen zu können, werden die zusätzlichen Möglichkeiten moderner Kommunikation auf Grundlage digitaler Medien genutzt, um die Betreuung der arbeitslosen Personen zu erleichtern und zu verbessern. Das Beratungsgespräch muss persönlich erfolgen, sofern dies von einer Seite gewünscht wird. Die Videotelefonie kann dabei helfen, Wegezeiten zu vermeiden und bietet zusätzliche Chancen für Personen, die zeitliche oder mobilitätsbedingte Schwierigkeiten haben, persönlich in der Agentur für Arbeit vorzusprechen.

25.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Neuregelung. Die Nutzung der Videotelefonie erfordert bei Verabschiedung weitere Planungen neben IT-Infrastruktur auch im Hinblick auf mögliche bauliche Veränderungen.

25.2 Erfüllungsaufwände

Es ergeben sich geringfügige, nicht näher quantifizierbare Aufwände für die Umstellung von Materialien, z. B. Fachliche Weisungen, Merkblätter, Vordrucke, Gesprächsleitfäden des Kundenportals, Schulungsunterlagen.

Es wird eine gewisse Vorlaufzeit benötigt, um die oben genannten Materialien anzupassen. Die Regelung kann drei Monate nach Verkündung in Kraft treten.

26 Artikel 1 Nr. 33 und Artikel 5 Nr. 1: § 145 Abs. 4 SGB III i. V. m. § 48 SGB V – Informationspflicht zur Antragstellung Arbeitslosengeld bei potentiellen Nahtlosigkeitsfällen, elektronische Datenübermittlung durch die gesetzlichen Krankenkassen

Die Neuregelung in § 48 SGB V verpflichtet die gesetzlichen Krankenkassen dazu, Daten ihrer Versicherten, deren Anspruch auf Krankengeld wegen Erschöpfens des Anspruchs endet, an die BA zu übermitteln. Damit wird eine Voraussetzung für die im § 145 Abs. 4 SGB III vorgesehene neue Verpflichtung der BA geschaffen, Personen deren Anspruch auf Krankengeld wegen des Erschöpfens des Anspruchs endet, frühzeitig zu kontaktieren, um über die Möglichkeit der Antragstellung auf Arbeitslosengeld nach § 145 SGB III zu informieren.

26.1 Bewertung

Die Regelung eröffnet einen neuen Handlungsrahmen, um potenzielle Kundinnen und Kunden beim Übergang aus dem Krankengeld- in den Arbeitslosengeldbezug nach § 145 SGB III aktiv zu begleiten. Hierdurch können Unsicherheiten der Betroffenen beim Leistungsträgerwechsel von den gesetzlichen Krankenkassen hin zur Agentur für Arbeit

verringert und ein Beitrag zu einer möglichst nahtlosen Existenzsicherung geleistet werden.

26.2 Erfüllungsaufwände

Die BA beabsichtigt, die Verarbeitung der Datenübermittlung durch die gesetzlichen Krankenkassen sowie die Erstinformation an die Kundinnen und Kunden vollständig automatisiert umzusetzen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die zur Verfügung stehende „Aktionszeit“ zwischen Feststellen des Erschöpfens des Krankengelds bis zum potenziellen Anspruchsbeginn auf Arbeitslosengeld bestmöglich genutzt werden kann.

Für die BA entstehen einmalige Erfüllungsaufwände durch die erforderliche IT-Entwicklung eines neuen Datenübermittlungsverfahrens gemäß § 48 SGB V i. H. v. einmalig 3,3 Millionen Euro. Dazu entstehen einmalige zentrale Erfüllungsaufwände wegen der Erstellung und Abstimmung von Schnittstellendokumenten zum Datenaustausch mit dem GKV-Spitzenverband und durch die Anpassung von Arbeitsmitteln (u. a. Fachliche Weisung, Informationsunterlagen, Vorlagen, FAQ) im Umfang von 100 Stunden in der TE I. Diese beziffern sich gemäß der Personal- und Sachkostenpauschale der BA für 2028 auf einmalig 9.813,00 Euro bzw. gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung Erfüllungsaufwände auf einmalig 7.320,00 Euro.

Laufende Erfüllungsaufwände ergeben sich aufgrund der Pflege und Wartung des neuen Datenübermittlungsverfahrens i. H. v. 1 Million Euro jährlichen Betriebskosten.

Die BA geht nach Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband davon aus, dass ca. 100.000 Datenübermittlungen pro Jahr durch die Krankenkassen entgegengenommen und verarbeitet werden müssen. Da die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Datenübermittlung in der Regel noch in keiner Dienstleistungsbeziehung zur BA stehen und insofern eine Einwilligung für eine elektronische Bereitstellung von Informationen noch nicht vorliegt, fallen jährlich Kosten für Druck und Versand der Erstinformation i. H. v. ca. 150.000 Euro an.

Für die fachliche Betreuung, Pflege und Weiterentwicklung des Datenübermittlungsverfahrens sowie des Prozesses gemäß § 145 Abs. 4 SGB III wird 1 VZÄ in der TE II auf Dauer benötigt. Diese beziffert sich gemäß der Personal- und Sachkostenpauschale der BA auf jährlich 149.991,93 Euro bzw. gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung der Erfüllungsaufwände der BReg auf jährlich 65.823,17 Euro.

Die neue Regelung kann zum 01.01.2029 in Kraft treten, wenn das Gesetz bis 31.12.2026 verkündet ist. Erst mit Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage kann mit den Entwicklungsarbeiten begonnen werden, daher sollte das Inkrafttreten mindestens 19 Monate nach der Verkündung liegen.

27 Artikel 1 Nr. 34: § 150 SGB III – Anpassung der Regelung zur Berücksichtigung von Entgeltabrechnungszeiträumen

Die Änderung bei der Bemessungsregelung für das Arbeitslosengeld (§ 150 Abs. 1 S. 1 SGB III) sieht vor, dass Entgeltabrechnungszeiträume versicherungspflichtiger Beschäftigungen nicht mehr beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis, sondern erst beim Ausscheiden aus dem letzten

Beschäftigungsverhältnis im jeweiligen Arbeitsverhältnis abgerechnet sein müssen, um bei der Bemessung von Arbeitslosengeld berücksichtigt werden zu können.

Die Änderungen bei § 150 Abs. 2. S. 1 SGB III dienen lediglich der Rechtsbereinigung aufgrund Änderungen in anderen gesetzlichen Regelungen.

27.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Neuregelung in § 150 Abs. 1 S. 1 SGB III. Sie geht auf einen Vorschlag der BA zurück. Die Neuregelung dürfte sich neutral auf den BA-Haushalt auswirken und kann zum 01.01.2027 in Kraft treten.

27.2 Erfüllungsaufwände

Der laufende Erfüllungsaufwand wird sich jährlich um ca. 1,8 Millionen Euro vermindern, da telefonische und schriftliche Rückfragen bei Arbeitgebern in ca. 85.140 Fällen entfallen (25.542 Stunden jährliche Zeitersparnis bei einem Personal- und Sachkostensatz der BA für die TE V von 68,19 Euro (= 1,74 Millionen Euro). Es kommt zu einer Einsparung von Sachkosten für Papier, Druck und Porto i. H. v. 88.100 Euro.

28 Artikel 1 Nr. 35: § 153 SGB III – Vereinfachung bei der Ermittlung des Leistungsentgelts

Die Neuregelung in § 153 Abs. 1 SGB III sieht vor, dass künftig als Abzug für Sozialversicherungspauschale und Solidaritätszuschlag jeweils der Betrag zu berücksichtigen ist, der sich nach dem geltenden Recht zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist, ergibt. Damit wird die aktuelle Regelung für den Abzug der Lohnsteuer auf die Sozialversicherungspauschale sowie den Solidaritätszuschlag übertragen und für alle Abzugsbeträge erfolgt ein einheitliches Verfahren.

Ferner sind spätere – auch rückwirkend zu Beginn des Jahres anzuwendende Änderungen – bei allen Abzügen nicht mehr zu berücksichtigen. Es verbleibt aber bei der Regelung, dass Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale weiterhin berücksichtigt werden.

Die Neuregelung gilt auch für die Berechnung des Qualifizierungs- und Kurzarbeitergeldes.

Bei der Vorsorgepauschale handelt es sich um eine Folgeänderung zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, die die bestehende Regelung zur Vorsorgepauschale bezogen auf die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung auch auf den künftig durch Rechtsverordnung bestimmten Beitragssatz erstreckt.

Die Regelungen werden begrüßt. Das einheitliche Verfahren und das Nichtnachvollziehen von Änderungen bei den Abzugsbeträgen führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Damit werden beträchtliche Zusatzaufwände vermieden für

- die Anpassung des IT-Verfahrens COLIBRI zur maschinellen Berechnung der geänderten Leistungssätze, Auszahlung und Bescheiderteilung,
- die Überprüfung und Berichtigung der SGB II-Leistungen bei aufstockender Leistungsgewährung,

- die Überprüfung und Berichtigung der Leistungsfälle mit Auszahlungen an Dritte,
- die Nachbearbeitung der Leistungsfälle Gründungszuschuss,
- Druck- und Portokosten maschineller und manueller Änderungsbescheide,
- Änderungsmeldungen mit Folgearbeiten für Krankenkassen.

Für Arbeitgeber entfällt bei rückwirkender Änderung der Abzugsbeträge die Notwendigkeit, dass Kurzarbeiter- oder Qualifizierungsgeld neu zu berechnen und nur für deren Berücksichtigung Korrektur-Anträge einzureichen. Für die Sachbearbeitung Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld bei der BA entsteht dadurch nur in sehr geringem nicht bezifferbarem Umfang eine Entlastung. Arbeitgeber reichen ohnehin für fast jeden abgerechneten Monat einen Korrekturantrag ein. Die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge reduziert sich durch geänderte Regelung daher allenfalls marginal.

Die Folgeänderung zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz ist konsequent, da ansonsten ein durch Rechtsverordnung festgesetzter Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Vorsorgepauschale nicht berücksichtigt werden könnte.

Die neue Regelung kann zum 01.01.2028 in Kraft treten, wenn das Gesetz bis 31.12.2026 verkündet ist. Erst mit Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage kann mit den Entwicklungsarbeiten begonnen werden, daher sollte das Inkrafttreten mindestens 12 Monate nach der Verkündung liegen.

Die Folgeänderung bei § 153 Abs. 1 S. 5 Nr. 3 aufgrund des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes sollte bereits zum 01.01.2027 gelten. Damit wäre gewährleistet, dass ein durch Rechtsverordnung festgesetzter Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung bei der Vorsorgepauschale berücksichtigt werden kann.

29 Artikel 1 Nr. 36: § 161 SGB III – Wegfall des Schriftformerfordernisses bei Sperrzeiten

Die Änderung in § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III sieht vor, dass die Agentur für Arbeit Sperrzeitbescheide nicht nur wie bisher schriftlich, sondern auch elektronisch erlassen kann. Elektronische Bescheide sind somit ausreichend, damit die Sperrzeiten ggf. zum Erlöschen des Anspruches auf Arbeitslosengeld führen können.

29.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Erweiterung auf elektronische Bescheide. Die Neuregelung trägt zur Digitalisierung bei. Des Weiteren begrüßt die BA die Gleichrangigkeit zwischen Schrift- und elektronischer Form, so dass die elektronische Form eine zusätzliche Option, aber keine Verpflichtung darstellt.

29.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil

Die Begründung stellt zum einen klar, dass eine Verschriftlichung weiterhin erforderlich ist und trifft damit eine Abgrenzung zur rein mündlichen Form. Des Weiteren wird verdeutlicht, dass eine Unterschrift für den Erlass von papiergebundenen Sperrzeitbescheiden sowie eine elektronische Signatur für den Erlass von elektronischen Sperrzeitbescheiden über das Kundenportal nicht erforderlich sind.

29.3 Erfüllungsaufwände

Da die elektronische Form nur als Option geregelt ist, entstehen zunächst keine unmittelbaren Erfüllungsaufwände.

Einmalige geringfügige und nicht näher quantifizierbare Erfüllungs-/Umstellungsaufwände entstehen mit einer Umstellung auf elektronische Form. Gleichzeitig treten dauerhafte Einsparungen ein, da keine Schriftstücke mehr versendet werden müssen. Insoweit wird von Einsparungen weiterer Sachkosten für Papier, Druck und Porto i. H. v. ca. 472.000 Euro ausgegangen.

Die Anbindung von Sperrzeitbescheiden zum elektronischen Versand kann nur im Rahmen einer der viermal jährlich stattfindenden Programmversionen des zugehörigen IT-Verfahrens erfolgen, sodass eine gewisse Vorlaufzeit benötigt wird. Die Regelung sollte statt dem vorgesehenen Inkrafttreten zum 01.01.2027 daher erst zum 01.04.2027 in Kraft treten.

30 Artikel 1 Nr. 40: § 186 SGB III – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die neue Regelung sieht vor, dass für einschlägig vorbestrafte Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für junge Menschen und in Maßnahmen von besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Dritten und Neunten Buch eine Tätigkeit ausgeschlossen ist. Die gesetzliche Anpassung, die sich an den Regelungen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe anlehnt, schließt aus Sicht der BA eine Regelungslücke im SGB III.

30.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Aufnahme der Rechtsgrundlage. Gerade bei jungen Menschen und Menschen mit Behinderungen handelt es sich um vulnerable Zielgruppen, die in besonderem Maße zu schützen sind. Durch die Schaffung der Rechtsgrundlage, wird von vornherein der Kontakt entsprechend vorbestrafter Personen mit Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für junge Menschen und Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Dritten und Neunten Buch ausgeschlossen.

Im enthaltenen Wortlaut des Gesetzes werden diejenigen Maßnahmen aufgezählt, für die die Rechtsänderung greifen soll. Die BA empfiehlt den mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz ab 01.08.2027 eingeführten § 31b SGB III (Förderung schwer erreichbarer junger Menschen), mit in der Aufzählung aufzuführen. Auch bei dieser neuen Förderung handelt es sich um die Zielgruppe junger Menschen mit individuellen Problemlagen, für die die avisierte Änderung entsprechend greifen sollte. Dies würde auch mit den in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen (Artikel 2) zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im SGB II für § 16h einhergehen.

30.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil

In Maßnahmen für junge Menschen oder Maßnahmen, die eine Betreuung in Einzelgesprächen vorsehen, besteht ein besonderes Näheverhältnis zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden des Maßnahmeträgers, daher besteht die Notwendigkeit, Anforderungen für den Schutz dieser besonders schützenswerter Personengruppen zu stellen.

31 Artikel 1 Nr. 41, § 281 Arbeitsmarktstatistik

Klarstellung in § 281 Abs. 2, dass und wie identifizierende Merkmale durch die Statistik der BA verarbeitet werden dürfen.

Die Klarstellungen zu statistischen Verarbeitungsprozessen werden begrüßt. Sie ändern nichts am Auftrag der Statistik der BA, amtliche Statistiken über den Arbeitsmarkt zu erstellen. Es werden keine neuen Aufgaben oder Befugnisse geschaffen, keine verändert und es fallen keine weg.

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 wird eventuell vorhandene Unsicherheit mit Blick auf den Datenschutz beseitigt. Dies trägt zur effizienteren Klärung entsprechender Fragen und somit zu weniger Bürokratie bei.

Die Statistik der BA führt bereits seit langem die von ihr verarbeiteten Daten zusammen, um die von Politik und Gesellschaft benötigten Aussagen über den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Auch die Notwendigkeit, identifizierende Merkmale besonders geschützt zu verarbeiten und zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, wird von der Statistik der BA bereits beachtet.

32 Artikel 1 Nr. 42 bis 44: §§ 296 ff. SGB III – Substitution des Schriftformerfordernis

Die BA begrüßt die Substitution des Schriftformerfordernis durch das Textformerfordernis.

Es fällt lediglich geringfügiger einmaliger Mehraufwand, durch die Anpassung der Fachlichen Weisungen und Arbeitshilfen an.

33 Artikel 1 Nr. 45: § 309 SGB III – Allgemeine Meldepflicht, Videotelefonie

Zukünftig kann die Agentur für Arbeit arbeitslose Personen zur Meldung per Videotelefonie auffordern. Eine Meldung per Videotelefonie setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit und die arbeitslose Person mit dem Gespräch über diesen Kommunikationskanal einverstanden sind.

Bei Versäumnis von Meldeterminen per Videotelefonie ohne wichtigen Grund tritt analog zum Beratungsgespräch in Präsenz eine Sperrzeit von einer Woche ein.

33.1 Bewertung

Die Öffnung der Möglichkeit, ein persönliches Beratungsgespräch zur Erfüllung der Meldepflicht nach vorheriger Vereinbarung per Videokommunikation zu führen, wird begrüßt. Ein Gleichklang zum Beratungsgespräch in Präsenz wird zusätzlich durch die Anwendung entsprechender Rechtsfolgen erreicht.

Über § 59 SGB II finden die Regelungen des § 309 SGB III auch Anwendung im SGB II.

Die Gesetzesänderung unterstützt die Digitalisierungsstrategie der BA. Die Nutzung Videotelefonie erfordert bei Verabschiedung weitere Planungen neben IT-Infrastruktur auch im Hinblick auf mögliche bauliche Veränderungen.

33.2 Erfüllungsaufwände

Aufgrund der Anwendung von Rechtsfolgen bei Einladung zu einer Videokommunikation und evtl. Anpassungen im Portal zur Nachweisführung der rechtssicheren Kommunikation entstehen nicht bezifferbare Aufwände, auch im Kundenportal, die bisher keine Videotelefonie durchführen.

Durch die zukünftige Möglichkeit der Videotelefonie im Rahmen der allgemeinen Meldepflicht nach § 309 SGB III können räumliche Veränderungen im Kundenportal und auch eine Änderung des Ausstattungsrichtlinie der Eingangszonen erforderlich werden. Zurzeit ist die Eingangszone nicht in der Lage Videotelefonie durchzuführen. Hierfür müssten die räumlichen Möglichkeiten vor Ort z. B. unter Beachtung des Datenschutzes geprüft und geschaffen werden.

Für die Mitarbeitenden der Eingangszone selbst wird aktuell bei Einführung einer möglichen Videotelefonie für die Fälle gemäß § 309 SGB III nicht von einer deutlichen Prozessverlängerung für die Gespräche ausgegangen. Ebenso ist keine Prozessverkürzung zu erwarten.

Es wird eine gewisse Vorlaufzeit benötigt. Die Regelung kann drei Monate nach Verkündung in Kraft treten.

34 Artikel 1 Nr. 46a): § 320 Abs. 1 S. 3 SGB III – Wegfall der Bescheinigungspflicht für die BA für den erhöhten Leistungssatz beim KUG

Mit der Streichung ist klargestellt, dass die Gewährung des erhöhten Leistungssatzes künftig nicht mehr von einer Bescheinigung der BA abhängig ist, damit Arbeitgeber auch dann den erhöhten Leistungssatz berücksichtigen können, wenn das Vorhandensein eines Kindes nicht aus den Lohnsteuerabzugsmerkmalen abgeleitet werden kann.

Die Regelung wird begrüßt, weil dadurch der Prozess für die Betriebe vereinfacht wird und ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet wird. Verzögerungen in der Abrechnung werden hiermit vermieden, da keine Bescheinigung mehr durch die BA ausgestellt werden muss. Es handelt sich um einen Rechtsänderungsvorschlag der BA.

35 Artikel 1 Nr. 46b): § 320 Abs. 5 SGB III – Elektronische Anzeigepflicht von Arbeitskampfmaßnahmen

Mit der vorgesehenen Regelung wird die elektronische Übermittlung der Anzeigen von Arbeitskampfmaßnahmen durch Arbeitgeber verpflichtend. Außerdem wird die Angabe der Betriebsnummer bei der Anzeige über den Beginn und Ende des Arbeitskampfes verpflichtend.

Die Regelung wird begrüßt und geht auf einen Vorschlag der BA zurück. Sie vermeidet Medienbrüche und sorgt für eine schnellere Weiterverarbeitung der Daten innerhalb der BA.

Für die elektronische Übermittlung der Anzeigen von Arbeitskampfmaßnahmen muss von der BA erst die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung geschaffen werden. Die Regelung kann am 01.07.2028 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird durch die BA eine Upload-Strecke installiert werden.

36 Artikel 1 Nr. 47a): § 323 Abs. 1 SGB III – Vorrangregelung zur elektronischen Antragstellung

Die neu eingefügte Regelung sieht vor, dass vorrangig die durch die BA zur Verfügung gestellten Onlineservices genutzt werden sollen.

Die BA begrüßt die Regelung, weil sie die weitere Erhöhung der Onlinenutzungsquoten unterstützt und dadurch weitere Digitalisierungs- und Automatisierungspotentiale erschließt.

37 Artikel 1 Nr. 47b): § 323 Abs. 2 SGB III Nutzungsverpflichtung elektronisches Verfahren Kurzarbeitergeld

Nach der Regelung soll für die Abrechnung von Kurzarbeitergeld ausschließlich elektronische Kommunikation genutzt werden. Die Abrechnung von Kurzarbeitergeld hat nach dem Regelungsentwurf ausschließlich über das Verfahren nach § 108 SGB IV zu erfolgen.

Die Regelungen werden mit Blick auf die Digitalisierung und Automatisierung des Verfahrens zum Kurzarbeitergeld begrüßt.

Die elektronische Antragsstellung ist bereits jetzt schon möglich. Die Aufnahme der Anschrift als Pflichtmerkmal bei Leistungsanträgen wird ebenfalls begrüßt. Zum 01.01.2027 ist eine Anpassung des Datensatzes hinsichtlich der Aufnahme der Anschrift möglich. Für die Softwareersteller sollte eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr eingeräumt werden, um die neuen Datensätze zu implementieren.

38 Artikel 1 Nr. 49 i. V. m. 34b): § 344 Abs. 1 S. 3 SGB III i. V. m. § 150 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III

§ 344 Abs. 1 S. 3 SGB III (neu) regelt, dass bei der Bemessung der Beiträge von einem einheitlichen Freiwilligendienst auszugehen ist, wenn sich zwei Freiwilligendienste unmittelbar aneinander anschließen und beim ersten Freiwilligendienst die Bemessungsgrundlage das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt war.

Als Folgeänderung wird die Regelung zur Bemessung des Arbeitslosengeldes nach § 150 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III angepasst, so dass die Bemessung in den o. g. Fällen auch beim zweiten Freiwilligendienst nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt erfolgt.

Die Ergänzung in § 344 Abs. 1 SGB III wird aus beitragsrechtlicher Sicht begrüßt.

Der Gesetzgeber beseitigt eine unsachgemäß hohe Beitragslast, die sich für Einsatzstellen in bestimmten Konstellationen nach einem Einsatzstellenwechsel von Dienstleistenden ergeben kann. Betroffen sind Einsatzstellen, bei denen aus einer anderen Einsatzstelle kommende Dienstleistende ihren Dienst fortsetzen, deren beitragspflichtige Einnahme sich zuvor an den Bezügen (Taschengeld und Sachleistungen) aus der ersten Einsatzstelle orientierte. Die zweite Einsatzstelle trägt in solchen Fällen auf Basis eines fiktiven Entgelts (Bezugsgröße) deutlich höhere Beiträge als die erste Einsatzstelle, obgleich ein „einheitlicher Dienst“ anzuerkennen ist. Die Neuregelung beseitigt diese Verwerfung.

Die Folgeänderung beim Bemessungsrecht für Arbeitslosengeld wird ebenfalls begrüßt, da sich das Arbeitslosengeld für diese Personen dann nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt richtet, für welches Beiträge abgeführt wurden.

Dies ist konsequent, da diese Personen bis auf den Freiwilligendienst noch keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

39 Artikel 1 Nr. 50: § 394 SGB III – Verarbeitung von Sozialdaten durch die BA

Mit der Streichung des § 394 SGB III soll eine Vereinfachung der Rechtslage erreicht werden. Es gelten für die Verarbeitung von Sozialdaten durch die BA weiterhin die Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Zehnten Buches. Einer ausdrücklichen Benennung der gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben nach dem Dritten Buch bedarf es nicht. Die Streichung soll zu keinen Veränderungen bei der Verarbeitung von Sozialdaten durch die BA führen.

Aus Sicht der BA bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Streichung der Regelung. Die maßgeblichen Vorschriften für die Verarbeitung von Sozialdaten finden sich in § 35 SGB I und im 2. Kapitel des SGB X (§§ 67 ff. SGB X), welche über Artikel 6 DSGVO Anwendung finden.

40 Artikel 1 Nr. 51: § 408 SGB III – Experimentierklausel zur Erprobung neuer Ansätze in Modellvorhaben

Die Experimentierklausel bietet der BA die Möglichkeit, zur Erprobung neuer Ansätze Reallabore durchzuführen und hierfür von den gesetzlichen Regelungen des Dritten oder Vierten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch abzuweichen. Es wird eingeschränkt, dass durch die Reallabore keine Nachteile beim Bezug von Entgeltersatzleistungen nach § 3 Abs. 4 SGB III entstehen dürfen. Die fortlaufende Einbindung des BMAS in die Vorhaben sichert dabei die Rechtsaufsicht.

40.1 Bewertung

Die BA begrüßt die mit der gesetzlichen Regelung geschaffene Möglichkeit, die Erprobungen neuer Ansätze insoweit ausweiten zu können, als dass unter Beachtung vorgegebener Rahmenbedingungen auch lokal und temporär von gesetzlichen Regelungen abgewichen werden kann.

Aus Sicht der BA sollte zur optimalen Ausschöpfung der Potenziale der Experimentierklausel auch das SGB II einbezogen werden. Dies vor allem im Hinblick auf die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im gemeinsamen Arbeitgeber-Service (AGS). Eine entsprechend klare Darlegung ist erforderlich.

Darüber hinaus sollte aus Sicht der BA die Erprobung in bis zu vierzig Agenturen für Arbeit ermöglicht werden.

40.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil

Die fortlaufende Einbindung des BMAS in die Erprobungen ist insofern nachvollziehbar, als dass die Erkenntnisse eines Reallabors auch Impulse für eine gesetzliche Anpassung liefern können. Die durch die Regelung geschaffene Rechtssicherheit sowohl für die BA

als auch für die Bürgerinnen und Bürger erweitert die Möglichkeit, neue Ansätze zu erproben. Die Anforderungen an das Antragsverfahren und die Durchführung müssen aufwandsarm gestaltet sein.

Die Einbindung von bis zu vierzig Agenturen für Arbeit gibt der BA die Möglichkeit, die Erprobungen breiter aufzustellen und dadurch gefestigte Erkenntnisse zu gewinnen. Die Dauer von 12 Monaten mit der Option der Ausweitung auf 24 Monate als ausreichend bewertet.

Die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Auswertung der Erprobungen schränkt die Umsetzung von Reallaboren jedoch ein. Aus Sicht der BA sind Fallkonstellationen denkbar, in denen auch über andere Methoden (z. B. entsprechende Datenanalysen) ausreichende Befunde zu Umsetzung und Wirkung vorliegen können. Hier sollte eine Öffnung ergänzt werden, die eine wissenschaftliche oder adäquate Begleitung zulässt. Die Konzeption dieser Begleituntersuchung wäre dann ebenfalls im Vorfeld festzulegen und Bestandteil des Antrags auf Einwilligung beim BMAS.

Die Statistik der BA geht davon aus, dass auch die §§ 280 ff. SGB III für den § 408 SGB III einschlägig sind. Je nach Art des Experiments kann dies inhaltliche Auswirkungen auf statistische Kennzahlen haben, diese signifikant verzerren und regionale Analysen unmöglich machen. Um dem entgegenzuwirken, ist es notwendig, dass bei Experimenten, die eine Relevanz für statistische Kennzahlen haben, in den IT-Systemen der BA maschinenlesbare Kennzeichen dazu erfasst werden, so dass diese auch in der statistischen Verarbeitung berücksichtigt werden können; Ziel ist eine kontinuierliche amtliche Berichterstattung, die Entwicklungen auch im regionalen Vergleich einordnen kann. Die BA regt an, dass der § 408 Abs. 5 SGB III erweitert wird um z. B. „Die Bundesagentur sieht eine wissenschaftliche Begleitung der Reallabore vor, ermöglicht bei Relevanz eine Abbildung in der amtlichen Statistik und wertet Umsetzung und Wirkung der Reallabore auf dieser Basis aus.“

Eine Abgrenzung, wie sich die neue Regelung im Verhältnis zu den bereits bestehenden innovativen Ansätzen nach § 135 SGB III verhält, erscheint zudem notwendig.

41 Artikel 1 Nr. 55: § 461 Abs. 1 SGB III – Übergangsregelung für bestehende Eingliederungsvereinbarungen

Durch diese Übergangsregelung wird sichergestellt, dass bestehende Eingliederungsvereinbarungen nach altem Recht im SGB III zunächst weiter Bestand haben.

Die Übergangsregelung nach Inkrafttreten der Änderungen des § 37 SGB III wird von der BA befürwortet. Aus Sicht der BA ist die Übergangsregelung vor dem Hintergrund aufwändiger IT-Anpassungen mit einem ausreichenden Zeitraum von mindestens 12 Monaten nach Inkrafttreten zu hinterlegen (6 Monate für die IT-technische Umsetzung sowie 6 Monate für die Erstellung der Kooperationspläne).

42 Artikel 1 Nr. 55: § 461 Abs. 2 SGB III – Übergangsregelung zum Beitragsrecht Freiwilligendienste (§ 344 SGB III)

Die Übergangsregelung nach § 461 Abs. 2 SGB III behält die bisherige Beitragsbemessung für Freiwilligendienste bei, die vor Inkrafttreten der Neuregelung begonnen haben.

Die Übergangsregelung zu § 344 Abs. 2 SGB III in der bis 31.12.2026 geltenden Fassung ist sachgerecht; sie wird aus beitragsrechtlicher Sicht befürwortet.

43 Artikel 1 Nr. 55: § 461 Abs. 3 SGB III – Übergangsregelung zum Leistungsentgelt (§ 153 SGB III)

Die Übergangsregelung dient der Verwaltungsvereinfachung, weil Ansprüche, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen entstanden sind, nicht umgestellt werden müssen. Daher wird die Regelung begrüßt.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten empfiehlt die BA in die Gesetzesbegründung folgenden Passus aufzunehmen: „Unabhängig vom Zeitpunkt zu dem über den Anspruch entschieden wird, sind für Ansprüche, die vor dem 01.01.2028 entstehen, für die Ermittlung des Leistungsentgelts die Abzugsbeträge zugrunde zu legen, die sich nach der bis 31.12.2027 anzuwendenden Rechtslage ergeben. Ausdrückliches Ziel der Übergangsregelung sollte auch sein, verwaltungsaufwändige Anpassungen von Altansprüchen zu vermeiden.“

44 Artikel 2 Nr. 1: § 99 SGB III – Anzeige des Arbeitsausfalls

Die Regelung in § 99 Abs. 1 SGB III sieht die ausschließliche verpflichtende elektronische Anzeige über die von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten elektronischen Kanäle vor.

Die Regelung in § 99 Abs. 3 SGB III sieht die ausschließliche elektronische schriftliche Bescheiderteilung zur Anzeige über die von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten elektronischen Kanäle vor.

§ 99 Abs. 1 SGB III wird dahingehend ergänzt, dass bei Vertretung der Arbeitgeber bei der Anzeigenstellung durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes vertreten, § 105a des Vierten Buches entsprechend gilt.

Diese Regelung soll zum 01.01.2028 in Kraft treten. Von daher ist die Streichung der Übergangsfrist für die schriftliche Anzeigeneinreichung durch die Betriebe und die schriftliche Bescheiderteilung durch die BA folgerichtig. Im Falle einer schriftlichen Erstattung einer Anzeige über Arbeitsausfall durch die Betriebsvertretung, kann die BA den Bescheid ebenfalls schriftlich erteilen. Dies wird weiterhin befürwortet.

Die Nutzung der Vollmachtsdatenbank nach § 105 SGB IV kann ab 01.01.2028 erfolgen.

Die entsprechenden Nachweise zur Vertretung müssen der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr in Papierform vorgelegt werden, sondern können von der Bundesagentur für Arbeit digital von der Datenbank abgerufen werden. Damit wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Die rechtlichen Grundlagen für die Datenbank werden mit dem Vierten Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV) zum 01.01.2028 geschaffen.

Verpflichtend wird diese Nutzung erst zum 01.01.2030. In der Übergangszeit wird eine Anbindung an die Datenbank erfolgen. Dies wird von der BA begrüßt.

45 Artikel 2 Nr. 2: § 323 Abs. 2 SGB III Nutzungsverpflichtung elektronisches Verfahren Kurzarbeitergeld und Nutzung der Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammer

Die Regelung sieht die ausschließliche elektronische Antragstellung vor.

§ 323 Abs. 2 SGB III wird dahingehend ergänzt, dass bei Vertretung der Arbeitgeber bei der Antragsstellung durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes vertreten, § 105a des Vierten Buches entsprechend gilt.

Diese Regelung soll zum 01.01.2028 in Kraft treten. Von daher ist die Streichung der Übergangsfrist folgerichtig.

Hinsichtlich der Nutzung der Vollmachtsdatenbank nach § 105 SGB IV wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nr. 1 verwiesen.

46 Artikel 3, Nr. 2a): § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II – Antragstellung bei Maßnahmen nach § 45 a SGB III

Die Antragstellung durch den abgebenden Arbeitgeber bei Maßnahmen nach § 45a SGB III soll ausschließlich bei den Agenturen für Arbeit möglich sein. Dies schließt Personen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, aber ergänzend Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, ein.

47 Artikel 3, Nr. 2b): § 16 Abs. 5 SGB II – Gültigkeit des § 186 SGB III in Bezug auf das eingesetzte Personal

Für die Durchführung von Leistungen nach § 16d, § 16f, § 16h oder § 16k SGB II, die sich an junge Menschen richten, gilt in Bezug auf das vom Träger eingesetzte Personal § 186 SGB III entsprechend.

Die BA begrüßt die Klarstellung in § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II, in Bezug auf Grundsicherungsgeldbeziehende.

Die BA befürwortet es, mit Blick auf das Nähe- und Vertrauensverhältnis sowie das besondere Gefährdungspotenzial, aufgrund der Intensität und des zeitlichen Umfangs der Begleitung und Betreuung, dass für das eingesetzte Personal von Trägern der Eingliederungsleistungen nach § 16d, § 16f, § 16h oder § 16k SGB II die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird, soweit sich die Leistungen zur Eingliederung an junge Menschen richten.

48 Artikel 4: § 28a Abs. 3d SGB IV – Meldepflicht

Die Abrufmöglichkeiten der BA über die Krankenkassenmitgliedschaft auch auf bestimmte Personen, die von der BA Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, erweitert.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Abrufverfahren bestehen bereits für Arbeitslosengeld- und Grundsicherungsgeldbezieher und werden nun ausgeweitet.

Die Ausweitung der Abrufmöglichkeit wird befürwortet. Die Regelung kann nach Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar umgesetzt werden.

49 Artikel 5 Nr. 2: § 258 SGB V – Beitragszuschüsse für andere Personen

Mit der vorgesehenen Ausweitung des § 258 SGB V auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird klargestellt, dass auch Bezieher von Ausbildungsgeld des Rehabilitationsträgers Bundesagentur für Arbeit sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Lebensunterhaltsleistungen, einen Zuschuss zu ihrem privaten Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag erhalten.

Die BA begrüßt die Gesetzesinitiative. Die Regelung schafft Rechtssicherheit zur Erstattung der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Personen, die an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen und kein Übergangsgeld beziehen.

50 Artikel 7: §§ 163, 210, 238, 240 SGB IX – Anzeigeverfahren

Die BA begrüßt die Regelungen zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens (§ 163 SGB IX) sowie zum Übergang auf einen elektronischen Anzeigeprozess. Damit wird Bürokratie abgebaut, die aktuell noch durch das parallele Vorhalten des elektronischen Prozesses sowie der Papiervordrucke besteht. Ebenso begrüßt die BA den Gesetzesvorschlag zur elektronischen Meldung der Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen sowie Inklusionsbeauftragten. Die vorgesehene Regelung ist unbürokratisch und für Arbeitgeber transparent ausgestaltet.

51 Artikel 10: Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die BA begrüßt die Formerleichterungen – Ersatz des Schriftformerfordernisses durch die Textform – bei der Bestellung von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit. Die Formerleichterungen tragen dem Bedürfnis nach Modernisierung und Digitalisierung Rechnung. Konsequenterweise erstrecken sie sich auch auf die Ablehnung von Vorschlägen der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit durch den Arbeitgeber bzw. des zuständigen Mitglieds des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs und die Übermittlung der Abschrift an den Betriebsrat.

52 Artikel 11: Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

Die BA begrüßt ebenfalls die Formerleichterung für die Beauftragung zuverlässiger und fachkundiger Personen mit Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers. Der Ersatz des Schriftformerfordernisses durch die Textform erleichtert auch hier die Digitalisierung.

53 Artikel 12: Inkrafttreten

Zu den Artikeln 1 Nr. 12, 19, 25, 26, 27, 28, 31, 32 und 50a benötigt die BA zur Umsetzung ein vom Referentenentwurf abweichendes Inkrafttreten.

Im Einzelnen sind dies:

- Artikel 1 Nr. 12: § 45a Erprobung Beschäftigungsperspektive statt 01.01.2027 neun Monate ab Verkündung
- Artikel 1 Nr. 19: § 99 elektronische Verpflichtung Bescheidübermittlung an Arbeitgeber statt 01.01.2027 der 01.01.2029
- Artikel 1 Nr. 25: § 138 Modernisierung Erreichbarkeitsrecht statt 01.01.2027 sechs Monate ab Verkündung
- Artikel 1 Nr. 26: § 139 Verfügbarkeit Berufsorientierungspraktika statt 01.01.2027 drei Monate ab Verkündung
- Artikel 1 Nr. 27: § 140 Zumutbare Beschäftigung statt 01.01.2027 drei Monate ab Verkündung
- Artikel 1 Nr. 28: § 141 elektronische Arbeitslosmeldung statt 01.04.2027 der 01.01.2028, wenn bis 31.12.2026 verkündet
- Artikel 1 Nr. 31: § 153 Ermittlung Leistungsentgelt statt 01.08.2027 zwölf Monate ab Verkündung
- Artikel 1 Nr. 32: § 161 Schriftformerfordernis Sperrzeit statt 01.01.2027 der 01.04.2027
- Artikel 1 Nr. 50a § 461 Abs. 1 Übergangsregelung Eingliederungsvereinbarung statt 01.01.2027 zwölf Monate ab Verkündung

54 Weiterer Rechtsänderungsvorschlag

Die BA strebt eine erweiterte Nutzung der Identifikationsnummer (IDNr.) in praxisrelevanten Prozessen, z. B. der Registrierung, Qualitätssicherung oder Missbrauchsprävention an, um das Nutzungspotenzial des Once-Only-Prinzips sowie die Datenqualität zu steigern und die Einstiegshürden ins BA-Portal zu senken. Dies hat im aktuellen Gesetzesentwurf zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung leider keine Berücksichtigung gefunden.

Die BA regt die Aufnahme einer neuen Regelung im SGB III (z. B. in Kapitel 11, § 399) mit folgender Formulierung an:

„Die Bundesagentur ruft bei der Registrierung einer natürlichen Person die Identifikationsnummer sowie weitere zur Person gespeicherte Daten nach § 4 Abs. 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes unter Nutzung des automatisierten Datenabrufes bei der Registermodernisierungsbehörde nach § 6 Abs. 3 bis 5 des Identifikationsnummerngesetzes ab, um Datensätze dieser Person zuzuordnen; dies gilt auch bei der Registrierung im Rahmen des Zweiten Buches.“